Die Strafrechtspflege im Saargebiet

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Heinrich Lietzmann

Gerichtsreferendar aus Saarbrücken

Universitätsverlag von Robert Noske in Borna-Leipzig

1928

Von der Juristischen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg
als Dissertation angenommen am 2. August 1928

Berichterstatter: Professor Dr. Mezger

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41556026_0090

Inhalt.

Seite

Literaturverzeichnis VII

I. Einleitung 1

II. Die Rechtsgrundlage der Strafrechtspflege im Saargebiet 1

III. Der „Saareinwohner“ 5

IV. Die Strafgerichtsverfassung im Saargebiet:

a) Allgemeines 9

b) Abgrenzung der Kompetenz der Zivil- und Militärgerichte . . 12

c) Die Strafgerichte:

α) Beim Amtsgericht: das Schöffengericht 13

β) Beim Landgericht: die Strafkammer und das Schwurgericht 15

γ) Beim Obersten Gerichtshof: der Strafsenat 18

d) Die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten 24

V. Das materielle Strafrecht:

a) Allgemeines 25

b) Das Strafgesetzbuch 26

α) Der allgemeine Teil 26

β) Der besondere Teil 40

c) Andere Tatbestände des saarländischen Strafrechts 47

VI. Das formelle Strafrecht 48

VII. Der Strafvollzug 60

Literatur.

Allot, Le bassin de la Sarre. 1924.

Andres, Das Saargebiet unter der Herrschaft des Waffenstillstandsabkommens und des Vertrages von Versailles. 1921.

— Grundlagen des Rechts im Saargebiet. 1926.

— Die Saarfrage. 1928.

Bergemann, Die Gesetzgebung im Saargebiet. 1924.

Bumiller, Die völkerrechtliche Stellung der fremden Truppen im Saargebiet. 1928.

Coblenz, Das Saargebiet als Vorbild französischer Politik und Wirtschaftskunst. 1923.

Frank, Die staats- und völkerrechtliche Stellung des Saargebietes. Im Arch. d. öffentl. Rechts 1922.

— Das Strafgesetzbuch, Kommentar. 1925 (jetzt 27. Aufl. 1927).

Gaß, Das saarländische Wucherstrafrecht. Dissertation Bonn 1926.

Giersberg, Die staatsrechtlichen Grundlagen des Saargebietes. In Saarwirtschaftszeitung 1920 Nr. 22, 23.

— Die Rechtsentwicklung im Saargebiet. In JurW. Heft 22 vom 15. November 1921.

— Gesetzgebungsgewalt und richterliches Nachprüfungsrecht im Saargebiet In JurW. Heft 4 vom 15. Februar 1926.

Goergen, Die Exterritorialität der Bahnschutztruppe. In „Germania" vom 28. August 1927.

Hofmannsthal, Saarurteile. In JurW. Heft 15 vom 1. August 1926.

Lütke, Die Währungsverordnung und die Umstellungsbestimmungen für das Saargebiet. 1923.

Mezger, Moderne Strafrechtsprobleme. 1927.

Rausch, Die Saarpolitik Frankreichs. 1923.

Roenne, Das Saarbeckenabkommen.

Rosenbaum, Der Vertrag von Versailles. 1927.

Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts Bd. III Liefer. 14, 15, 16: Versailler Friedensvertrag: Das Saargebiet.

Wehberg, Die staats- und völkerrechtliche Stellung des Saargebietes.

Wündisch, Die Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse des Saargebietes. Im Zentralblatt für das besetzte Rheinland. 1920.

Amtsblatt der Regierungskommission des Saargebietes.
Friedensvertrag von Versailles.
Denkschrift der Regierungskommission des Saargebietes zur Begründung der Verordnung betr. die Eigenschaft als Saareinwohner.
„Weißbuch": Das Saargebiet unter der Herrschaft des Waffenstillstandsabkommens und des Vertrages von Versailles. Berlin 1921.
Juristische Wochenschrift vom 15. November 1921, 15. Februar 1926, 1. August 1926.
Deutsche Juristenzeitung vom 15. Februar 1925, 1. Mai 1926, 1. November 1927.
Saarwirtschaftszeitung 1920 Nr. 22, 23.
Entscheidung des Landgerichts in Saarbrücken in Strafsachen 9 J 1825/22.
Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Saarlouis in Strafsachen N 38/22 und 2 W 24/26.
Entscheidungen des Reichstagsgerichtes 3 D 18/26 IX 162/26 20/19 J $\frac{401/22}{90}$; 6 a D 351/21: XIV, 449.
Zeitung „Germania" vom 25. August 1927.
Saarbrücker Zeitung vom 15. Juli 1927, 25. Februar 1927, 13. März 1927.

Erklärungen:

AnlFV. = Anlage zum Friedensvertrag von Versailles.
SGVG. = Saarländisches Gerichtsverfassungsgesetz.
SStrGB. = Saarländisches Strafgesetzbuch.
SStrPO. = Saarländische Strafprozeßordnung.
RGVG. = Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz (a. F. = alte Fassung, n. F. = neue Fassung).
RStrGB. = Reichsstrafgesetzbuch.
RStrPO. = Reichsstrafprozeßordnung.

I. Einleitung.

Der Friedensvertrag von Versailles hat die Rechtsverhältnisse des Saargebietes in verschiedenster Weise umgestaltet und dabei auch die Strafrechtspflege nicht unberührt gelassen. Gegenstand dieser Arbeit soll es sein, durch vergleichende Darstellung die Unterschiede zwischen der Reichsstrafrechtspflege vom Stande des 11. November 1918 und der jetzt geltenden Reichsstrafrechtspflege einerseits und der Saarstrafrechtspflege andererseits aufzuzeichnen. Die Arbeit führt von der Rechtsgrundlage der Strafrechtspflege im Saargebiet ausgehend über die unterschiedliche Ausgestaltung der Gerichtsverfassung, des materiellen und formellen Strafrechts zum Strafvollzug und wird auf diesem Wege die im wesentlichen in Betracht kommenden Änderungen herausschälen und sie auch, soweit erforderlich, hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit und Verwertbarkeit kritisch beleuchten. Die Darstellung der Staats- und völkerrechtlichen Stellung des Saargebietes würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen und ist infolgedessen unterblieben.

II. Die Rechtsgrundlage der Strafrechtspflege im Saargebiet.

Der Friedensvertrag von Versailles hat in Teil III Abschnitt IV unter dem Titel „Saarbecken“ und in einer ergänzenden Anlage Bestimmungen getroffen, die die Rechtsverhältnisse des Saargebiets regeln Die Strafrechtspflege im Saargebiet ist damit auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt worden.

Zunächst bleiben gemäß § 23 der genannten Anlage des Versailler Friedensvertrages die Gesetze und Verordnungen, die

im Saargebiet am 11. November 1918 in Kraft waren, abgesehen von den mit Rücksicht auf den Kriegszustand getroffenen Bestimmungen — das sind solche, die nur militärischen Zwecken dienten (vgl. Gaß S. 5 ff.) — in Kraft.

Als weitere Quelle für die Rechtsgrundlage der Strafrechtspflege im Saargebiet kommen die Verordnungen der Regierungskommission, deren Bekanntmachungen im Amtsblatt der Regierungskommission erfolgen, in Betracht. Bezüglich ihrer Wirksamkeit ist folgendes zu sagen. Der Regierungskommission wurde in § 23 Abs. 2 a. a. O. die Befugnis eingeräumt, Änderungen nach „Äußerung" der gewählten Vertreter der Einwohner des Saargebietes zu beschließen und einzuführen. Der Rahmen, in dem eine Änderung der bestehenden Rechtsordnung statthaft sein sollte, ist dahin bestimmt worden, daß Änderungen vorgenommen werden dürfen, wenn sie aus allgemeinen Gesichtspunkten nötig sind oder, um die bestehenden Gesetze und Verordnungen mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in Einklang zu bringen. („Si, pour des motifs d'ordre général ou pour mettre ces lois et règlements en accord avec les stipulations du présent Traité, il était necessaire d'y apporter des modifications.")

Da unter Änderungen nicht nur die Änderung eines bestimmten bestehenden Rechtssatzes, sondern auch jede andere Einführung neuer gesetzlicher Rechtsnormen — denn jede neueingeführte Rechtsnorm führt notwendigerweise zur Änderung des bestehenden Gesetzeszustandes — zu verstehen ist, so ist die Regierungskommission im Grunde genommen fast zu jeder Änderung berechtigt. Neben den sich aus § 23 der Anlage zum FV. unmittelbar ergebenden Schranken besteht noch eine weitere darin, daß die Änderungen, wie es ausdrücklich in der Antwortnote der alliierten Mächte vom 16. Juni 1919[1]) betont wurde, nicht zur völligen Aufhebung der deutschen Gesetze führen dürfen.

[1]) „Man hat Sorge getragen, das ganze System der Verwaltung in Beziehung auf Zivil- und Strafgesetzgebung und auf das Steuerwesen aufrechtzuerhalten" (Weißbuch S. 60).

Schließlich dürfen diese Änderungen nur nach „Äußerung" der gewählten Vertreter der Einwohner eingeführt und beschlossen werden[2]). Fraglich erscheint es, ob man den Vertretern der Bevölkerung eine nur beratende oder auch beschließende Stimme einräumen wollte. Daß diese Äußerung nur eine gutachtliche sein soll, hat die Regierungskommission durch die Verordnung betr. Volksvertretung vom 25. Juni 1920 (Amtsbl. S. 240)[3]) und durch die Verordnung betr. Einrichtung eines Landesrats und eines Studienausschusses vom 24. März 1922 (Amtsbl. S. 41) zum Ausdruck gebracht. Es besteht keine rechtliche Handhabe, um gegen diese Auffassung der Regierungskommission anzugehen, da ihr in dem § 33 AnlFV. die Ermächtigung verliehen worden ist, alle Fragen, zu denen die Auslegung der vorstehenden Bestimmungen, d. h. des Kapitels II, also auch des § 23 der Anlage, Anlaß geben könnte, zu entscheiden.

Die Regierungskommission hat des öfteren von ihrer Änderungsbefugnis Gebrauch gemacht und so auch Änderungen durch Verordnungen betr. die Strafrechtspflege des Saargebietes herbeigeführt. Sie hat sich dabei, soweit es die Materie betrifft, größtenteils im Rahmen des Friedensvertrages gehalten. Andererseits hat sie Verordnungen ohne Äußerung der Bevölkerung des Saargebietes erlassen. An sich ist ihre Anhörung Wirksamkeitsvoraussetzung. In solchen Fällen, in denen die Regierungskommission die Äußerung der Einwohner nicht eingeholt hat, begründet sie die Rechtswirksamkeit der Verordnungen damit, daß sie auf dem Gebiet der Verwaltung oder zur Auslegung[4]) von Friedensvertragsbestimmungen tätig geworden sei und deshalb die gewählten Vertreter der Bevölkerung nicht zu Rate

---

[2]) Im französischen und englischen Text: „Après avis des représentants élus des habitants"; „after consultation with the elected representatives of the inhabitants."

[3]) „Ihr (der Vertreter) Gutachten ist rein beratender Natur und bindet die Regierungskommission keineswegs."

[4]) Vgl. Denkschrift der RegKomm. des Saargebiets: Zur Begründung der Verordnung betr. die Eigenschaft als Saareinwohner.

gezogen werden brauchten. In verschiedenen Fällen versagt jedoch diese sonst zutreffende Begründung. Steht fest, daß die Einwohner des Saargebietes hätten gehört werden müssen, aber nicht gehört worden sind, dann ist der von den saarländischen Gerichten vertretene Standpunkt aufrechtzuerhalten, daß solche Vorordnungen rechtsunwirksam sind.

Die Regierungskommission besitzt aber erst seit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages (10. Januar 1920) ein Gesetzgebungsrecht im Saargebiet. Schwierigkeiten macht die Beantwortung der Frage, welche Rechtsquelle die Strafrechtspflege im Saargebiet vom 11. November 1918 bis zum 10. Januar 1920 beeinflußt hat. Bezüglich dieser Zeitspanne hat der Friedensvertrag von Versailles keine Bestimmungen getroffen. Man kann heute wohl mit Recht sagen, daß die während dieser Zeit vom deutschen Gesetzgeber erlassenen Gesetze und Verordnungen nur insoweit als Rechtsgrundlage für die Strafrechtspflege im Saargebiet in Betracht kommen, als sie durch besondere Verordnungen der Regierungskommission oder im Wege des Gewohnheitsrechtes aufrechterhalten worden sind (Gaß S. 6).

Der in der Literatur und Rechtsprechung vertretene Standpunkt[5]), bis zum Inkrafttreten des Versailler Friedensvertrages sei die deutsche Gesetzgebungsbefugnis im Saargebiet bestehen geblieben und damit die vom deutschen Gesetzgeber erlassenen Gesetze und Verordnungen auch im Saargebiet schlechthin gültig, ist nur mit der obigen Einschränkung zu billigen.

Zu berücksichtigen ist außerdem, daß während der Waffenstillstandzeit (vom 11. November 1918 bis 10. Januar 1920) die französische Militärverwaltung des Saargebietes auf Grund des Art. 43 des Haager Abkommens betr. Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. Oktober 1907 berechtigt war, Verordnungen zu erlassen. Sie hat nun, ohne sich eines besonderen

---

[5]) RG. 3 D. 18/26 IX 162/26 20/19 J $\frac{401/22}{90}$; Andres S. 58ff. und die dort zitierte Entscheidung des RG.

amtlichen Publikationsorgans zu bedienen, Verordnungen strafrechtlichen Inhalts[6]) erlassen. Soweit sie von ihrer Befugnis Gebrauch gemacht hat, gehen die von ihr erlassenen Militärverordnungen den deutschen Gesetzen vor[7]). In Anbetracht der Tatsache, daß die Auffindung der Militärverordnungen infolge unzureichender Bekanntmachung mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, ist diese Rechtsquelle besonders eingehend zu prüfen. Für die Strafrechtspflege des Saargebietes dürfte sie kaum in Frage kommen. Bedeutung haben heute nur noch die wucherrechtlichen Strafbestimmungen, die seinerzeit vom obersten Militärverwalter erlassen und von der Regierungskommission später durch neue Verordnungen ausdrücklich übernommen worden sind.

Als Ergebnis der bisherigen Untersuchung ist demnach folgendes festzustellen. Die Strafrechtspflege des Saargebietes findet ihre Rechtsgrundlage in den Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles in Verbindung mit den die Strafrechtspflege betreffenden Gesetzen des Reichs, Preußens und Bayerns vom Stande des 11. November 1918 und deren Veränderungen durch die von der Regierungskommission erlassenen Verordnungen. Für die Frage, inwieweit die in der Zeit vom 11. November 1918 bis 10. Januar 1920 erlassenen Gesetze und Verordnungen als Rechtsgrundlage für die Strafrechtspflege des Saargebietes in Betracht kommen, gilt das oben Gesagte.

III. Der „Saareinwohner".

Durch verschiedene Bestimmungen[1]) hat die Regierungskommission den Begriff des Saareinwohners in die Strafrechtspflege des Saargebietes eingeführt. Er ist somit zu einem Tatbestandsmerkmal geworden und verdient deshalb eine aufklärende Behandlung.

---

[6]) Z. B. Die Wucherverordnung des Militärverwalters des Saargebietes vom 15. Oktober 1919. Näheres über deren Datum bei Gaß S. 12/13.

[7]) Vgl. Gaß S. 6 ff.

[1]) Z. B. StrGB. §§ 9, 37, 144, 284 II, 362 IV; StrPO. § 31.

Der im Friedensvertrag von Versailles häufig wiederkehrende Begriff „Einwohner des Saarbeckengebietes“ hat durch eine Vorordnung der Regierungskommission eine juristische Fassung erlangt. Sie hat durch die Verordnung betr. die Eigenschaft als Saareinwohner vom 15. Juni 1921 (Amtsbl. S. 92 ff.) in Verbindung mit den Ergänzungsbestimmungen zur Verordnung betr. die Eigenschaft als Saareinwohner vom 21. Januar 1923 (Amtsbl. S. 33) in Ausübung der ihr auf Grund des § 33 AnlFV. zukommenden Auslegungsermächtigung den Begriff „Saareinwohner“ festgelegt.

Vorweg sei gesagt, daß es eine besondere saarländische Staatsangehörigkeit nicht gibt; es bewendet gemäß § 27 AnlFV. bei der alten Staatsangehörigkeit[2]).

Nur bei einer bestimmten Gruppe von Personen wird neben ihrer Staatsangehörigkeit die Eigenschaft als Saareinwohner anerkannt. Nicht hierunter fallen diejenigen, die sich nur vorübergehend im Saargebiet aufhalten.

Die Eigenschaft als Saareinwohner kommt von Rechts wegen folgenden Personen zu, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit und ihr Geschlecht, vorausgesetzt, daß sie einen mindestens sechsmonatlichen Aufenthalt im Saargebiet nachweisen können:

1. Wer im Saargebiet geboren ist und dessen Vater (bei unehelicher Geburt: dessen Mutter) zur Zeit dieser Geburt sein (ihr) gesetzliches Domizil im Saargebiet hatte.

2. Wessen Vater (bei unehelicher Geburt: wessen Mutter) im Saargebiet geboren ist und vor der Geburt des Betreffenden mindestens zehn Jahre lang in diesem Gebiet sein (ihr) gesetzliches Domizil gehabt hat.

3. Wer am 11. November 1918 sein gesetzliches Domizil im Saargebiet hatte.

Die Eigenschaft als Saareinwohner wird durch die Tatsache der Eintragung der Obengenannten in die auf Grund der Verordnung vom 29. April 1920 (Amtsbl. S. 9) aufgestellten Wähler-

---

[2]) Frank S. 7; Wehberg S. 19; Andres S. 43.

listen bewiesen. Bei mangelnder Eintragung kann der Nachweis in einem besonderen Verfahren erbracht werden.

Des weiteren wird die Eigenschaft als Saareinwohner erworben:

1. Durch jeden, der ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit und sein Geschlecht sein gesetzliches Domizil im Saargebiet gehabt hat und während dieses Zeitraums zu den direkten Steuern veranlagt gewesen ist. Der Zeitraum von drei Jahren ermäßigt sich auf ein Jahr zugunsten derjenigen Personen, die

a) auf Grund einer Ernennungsurkunde im Saargebiet ein öffentliches Amt bekleiden,

b) durch die Vorlage eines Anstellungsvertrages den Nachweis erbringen, daß sie eine Stellung innehaben, die erfordert, daß sie ihre Hauptniederlassung im Saargebiet haben.

Im letzteren Falle (b) kann innerhalb einer bestimmten Frist, wenn wichtige Gründe vorliegen, die Eigenschaft als Saareinwohner wieder entzogen werden.

Der Erwerb der Eigenschaft als Saareinwohner zieht von Rechts wegen den Erwerb der gleichen Eigenschaft für die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Betreffenden nach sich.

2. Die Eigenschaft als Saareinwohner wird von Rechts wegen erlangt durch Abstammung von Eltern, von denen ein Teil zur Zeit der Geburt die Eigenschaft als Saareinwohner besessen hat.

3. Sie wird außerdem erworben durch Verheiratung einer Frau mit einem Saareinwohner oder durch Verheiratung eines Mannes, der sein gesetzliches Domizil im Saargebiet hat, mit einer Saareinwohnerin.

Wenn auch der Begriff des Saareinwohners, wie schon anfangs hervorgehoben wurde, mit der Staatsangehörigkeit nichts zu tun hat, so sind doch die Erwerbs- und Verlustgründe der Eigenschaft als Saareinwohner in Anlehnung an das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz aufgestellt worden[3]). Eine Parallele

[3]) Andres S. 70; Weißbuch S. 96.

zeigt jedoch, daß man verschiedene solcher Gründe unberücksichtigt gelassen hat teils aus Zweckmäßigkeitsgründen, teils infolge veränderter Umstände.

Einen Erwerb der Eigenschaft als Saareinwohner durch Legitimation hat die Regierungskommission nicht zugelassen.

Für die „Staatsbeamten" besteht noch insofern eine Besonderheit, als sie nicht mit dem Zeitpunkt ihrer Anstellung die Eigenschaft als Saareinwohner erwerben, sondern erst nachdem sie als Beamte im Dienst der Regierungskommission ein Jahr lang ihr gesetzliches Domizil im Saargebiet gehabt haben und während dieses Zeitraums zu den direkten Steuern veranlagt worden sind. Der Erwerb selbst richtet sich nach einem besonderen Verfahren.

Da die Eigenschaft eines Saareinwohners an den Wohnsitz im Saargebiet geknüpft ist, verliert jeder Saareinwohner, der seinen Wohnsitz außerhalb des Saargebietes verlegt, nach Ablauf eines Jahres seit der Verlegung diese Eigenschaft. Jedoch besteht für denjenigen, der sie von Rechts wegen (Art. 2) besessen hat, die Möglichkeit, sie zurückzuerwerben, sofern er sich wieder nach seiner Rückkehr mindestens sechs Monate im Saargebiet aufhält.

Weiterhin tritt der Verlust der Eigenschaft als Saareinwohner für eine Frau ein, wenn sie sich mit einem Manne verheiratet, der keinen Wohnsitz im Saargebiet hat, und sie den Wohnsitz ihres Mannes teilt (Art. 5).

Schließlich zieht der Verlust der Eigenschaft als Saareinwohner für den Ehemann von Rechts wegen den Verlust der gleichen Eigenschaft für seine Ehefrau und minderjährigen Kinder nach sich.

Andererseits haben Eintritt in ausländischen Staatsdienst und Legitimation durch einen Nichtsaareinwohner den Verlust der Eigenschaft als Saareinwohner nicht zur Folge.

Adoption ist auch im Saargebiet kein Erwerbs- bzw. Verlustgrund der Eigenschaft als Saareinwohner, und Nichterfüllung der Wehrpflicht scheidet ohne weiteres infolge veränderter Umstände aus.

An Hand dieser Bestimmungen ist die Eigenschaft als Saareinwohner in der Strafrechtspflege des Saargebietes gegebenenfalls besonders zu untersuchen und zu berücksichtigen.

IV. Die Strafgerichtsverfassung im Saargebiet.

a) Allgemeines.

Die saarländische Strafgerichtsverfassung beruht zunächst auf dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz vom Stande des 11. November 1918. Änderungen wurden durch den Friedensvertrag und Verordnungen der Regierungskommission eingeführt. Mit deren Inkrafttreten ist die Loslösung der saarländischen Gerichtsbarkeit von der des Deutschen Reichs vollzogen. Alle Gerichte und Behörden außerhalb des Saargebietes, auch die deutschen, sind für die saarländischen Gerichte fremde Gerichte und Behörden. Die Regierungskommission hat jeden direkten Verkehr mit den außersaarländischen Gerichten und Behörden untersagt und nur den durch sie vermittelten Verkehr für zulässig erklärt. Sie hat demzufolge bestimmt[1]), daß vom 1. September 1921 ab Zuschriften an deutsche Behörden und Gerichte, insbesondere Rechtshilfeersuchen, an die Justizdirektion der Regierungskommission zu richten sind, wie dies bisher im Verkehr mit den französischen Behörden und Gerichten gehandhabt worden ist; Zuschriften jeder Art, die von deutschen Behörden und Gerichten direkt eingehen, sind ohne jede Erledigung unverzüglich dem Generalsekretariat der Regierungskommission vorzulegen. Unter die Zuschriften im Sinne dieser Verordnung fällt nicht der Schriftverkehr, der von Gerichtsbehörden des Saargebietes mit den Strafanstalten, in denen auf Ersuchen dieser Gerichtsbehörden Gefangene untergebracht sind, dieserhalb beiderseits gepflogen wird, inbesondere die Übersendung von Strafvollstreckungsersuchen und Strafberechnungen[2]). Andrerseits erfolgt der Verkehr der

---

[1]) VO. der RegKomm. vom 5. August 1921 (Amtsbl. S. 147).

[2]) In Ergänzung und Auslegung obiger VO. vom 5. August 1921 vom Justizkommissar am 13. Dezember 1921 verfügt (Generalakten).

deutschen Gerichte und Behörden durch Vermittlung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, der als Reichskommissar für die Übergabe des Saargebietes die Zuschriften der Regierungskommission des Saargebietes zuleitet.

Nur in einem Punkte, der allerdings wegen seiner politischen Bedeutung besonders hervorgehoben zu werden verdient, hat man die Loslösung vom Deutschen Reiche nicht durchgeführt. Der saarländische Richterstand ist mit Ausnahme des neugebildeten Obersten Gerichtshofes auf die juristische Vorbildung im Reich angewiesen [3]).

Nicht zum Richteramt befähigt sind im Gegensatz zum Reichsrecht [4]) ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität [5]). Die Richter selbst haben ihre Unabhängigkeit behalten [6]).

Was nun die Befreiung von der saarländischen Strafgerichtsbarkeit anbetrifft, so hat die Regierungskommission die bislang geltenden Bestimmungen hierüber aufgehoben. Unbestritten ist wohl die Ansicht, daß die Regierungskommission exterritorial ist. Der Friedensvertrag von Versailles hat unter dem Teil „Völkerbundsatzung" in Artikel 7 Abs. 4 bestimmt: Die Vertreter der Bundesmitglieder oder deren Beauftragte genießen in der Ausübung ihres Amtes die Vorrechte und die Unverletzlichkeit der Diplomaten. Als Beauftragte des Völkerbundes nehmen die

---

[3]) Der § 2 GVG. ist bestehen geblieben. Er findet jedoch auf die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes keine Anwendung (§ 2 III SGVG.). Die Fähigkeit zum Richteramt wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt, die in Deutschland bzw. den einzelnen Ländern vorzunehmen sind. Der saarländische Referendar, der zur treuen Dienstleistung gegenüber der Regierungskommission verpflichtet wird, beginnt seinen Vorbereitungsdienst im Saargebiet, setzt ihn fort bei dem deutschen Oberlandesgericht und beendigt ihn durch das Bestehen der zweiten juristischen Prüfung vor der zuständigen Landesprüfungskommission, um dann in den saarländischen Justizdienst übernommen zu werden.

[4]) Vgl. § 4 RGVG. Alte und neue Fassung.

[5]) §§ 3, 4, 5 durch VO. der RegKomm. vom 3. August 1921 (Amtsbl. S. 125) gestrichen.

[6]) § 1 GVG.

Kommissionsmitglieder die Regierungsgeschäfte des Saargebietes wahr (vgl. § 16 AnlFV.) und genießen als solche den Schutz des Art. 7 Abs. 4 des Friedensvertrages von Versailles. Demnach besitzen sie das Recht der Exterritorialität [7]) und sind von der saarländischen Strafgerichtsbarkeit befreit.

In einer nicht veröffentlichten Verordnung vom 25. Juni bzw. 4. Juli 1927 hat die Regierungskommission auch den vom Völkerbundsrat eingesetzten [8]) Bahnschutz für exterritorial erklärt [9]). Diese Verordnung verstößt gegen anerkannte Grundsätze des Völkerrechts, denn die Unterordnung der Bahnschutztruppe unter die Befehlsgewalt der Regierungskommission verträgt sich nicht mit dem Begriff der Exterritorialität [10]).

Wie dem auch sei, die Staatsanwaltschaft ist an die Anweisung der Regierungskommission gebunden. Sie wird infolgedessen Angehörige des Bahnschutzes nicht in Anklagezustand versetzen. Im Privatklageverfahren hat jedoch das Gericht zur Frage der Exterritorialität der Bahnschutztruppen Stellung zu nehmen. Aus diesem Grunde wurde der Frage besondere Beachtung hier geschenkt.

---

[7]) Vgl. die Entscheidung (9 J 1825/22) der 2. Strafkammer des Landger. zu Saarbrücken in dem Prozeß gegen Franke.

[8]) „Der Völkerbundsrat hat am 12. März 1927 den Vorschlag der RegKomm. im Saargebiet mit folgenden Zusätzen einstimmig angenommen: Die Bahnschutztruppe wird unter den Befehl der RegKomm. gestellt und ihr verantwortlich sein" (Sbr. Ztg. vom 25. Februar 1927, 13. März 1927).

[9]) Anlaß zu dieser Verordnung bildete das widerrechtliche Eindringen von Angehörigen der Bahnschutztruppe in das Deutschmühlenbad in Saarbrücken.

[10]) Vgl. Bumiller S 136; Goergen in „Germania" vom 25. August 1927: „Die Exterritorialität der Bahnschutztruppe"; a. A: in Sbr. Ztg. vom 15. Juli 1927: „Wie die Dinge lägen, sei die Bahnschutztruppe eine autonome Körperschaft, die ihre Instruktionen zwar von der Saarregierung bekäme, und nur eingesetzt würde, wenn es von der Regierung verlangt würde. Aber sie behielte schließlich ihre staatliche Zugehörigkeit." Damit ist nicht im geringsten die Exterritorialität begründet.

b) Abgrenzung der Kompetenz der Zivil- und Militärgerichte.

Bezüglich der Zuständigkeit der Gerichte über Zivil- und Militärpersonen hat die Regierungskommission am 28. Juni 1921 (Amtsbl. S. 120) eine Verordnung erlassen, die auch heute noch unter den veränderten Umständen der Besatzung in Kraft ist. Danach sind die Gerichte des Saargebietes zuständig für alle von Zivilpersonen begangenen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, die Kriegsgerichte der im Saargebiet stationierten Truppen grundsätzlich zur Aburteilung von Militärpersonen.

Zur Aburteilung von Angehörigen der im Saargebiet stationierten französischen Gendarmerie sind letztere auch zuständig für Verbrechen und Vergehen, welche diese in Ausübung ihres Amtes bei der Verfolgung strafbarer Handlungen und bei der Feststellung von Gesetzesverletzungen in Verwaltungsangelegenheiten begehen.

Ausnahmsweise erstreckt sich die Zuständigkeit der Kriegsgerichte auch auf die Aburteilung von Zivilpersonen, und zwar wegen eines im Saargebiet begangenen Spionageverbrechens oder Spionagevergehens, welches sich gegen die Sicherheit der mit der Aufrechterhaltung der Ordnung im Saargebiet beauftragten Truppen richtet. Die Strafverfolgung durch die Kriegsgerichte darf jedoch erst in diesen Fällen dann einsetzen, nachdem ihnen die Verfolgung durch den Präsidenten der Regierungskommission übertragen worden ist.

Für den Fall eines Belagerungszustandes im Saargebiet ist allerdings vorgesehen, daß die Regierungskommission die Zuständigkeit der Kriegsgerichte neu regeln darf.

Richtet sich ein Strafverfahren wegen Teilnahme oder aus einem anderen Grunde sowohl gegen Zivil- als auch gegen Militärpersonen, so verfolgt jede Gerichtsbehörde die ihr unterliegenden Beschuldigten. Zwischen dem Mitglied der Regierungskommission für die Justiz und dem kommandierenden General für die Saartruppen kann im Einzelfall besonders vereinbart werden, daß eine der beiden Gerichtsbarkeiten der anderen die Ver-

folgung überläßt; kraft dieser Vereinbarung wird die letztere Gerichtsbarkeit für die Verfolgung aller ihr überlassenen Beschuldigten zuständig. Im übrigen sind beide Gerichtsbehörden verpflichtet, sich gegenseitig auf Verlangen ihre Akten mitzuteilen sowie jede erforderliche, auf das betreffende Verfahren bezügliche Auskunft zu erteilen. Diese Verordnung[11]) steht im krassen Widerspruch zum Versailler Vertrag. Es ist von der Regierungskommission unverantwortlich, daß sie die Möglichkeit geschaffen hat, Zivilpersonen einseitig orientierten Militärgerichten zur Aburteilung zu überweisen. Allots Hoffnung (S. 51), die Einwohner des Saargebietes werden es endlich doch einmal begreifen, daß die Regierungskommission nur ihre (der Einwohner) Interessen im Auge hat, erscheint recht eitel.

c) Die Strafgerichte.

a) Beim Amtsgericht: das Schöffengericht.

Durch § 25 AnlFV. ist bestimmt worden, daß die Strafgerichte erhalten bleiben. Das Schöffengericht, bei den Amtsgerichten gebildet, ist als erstinstanzliches Strafgericht unverändert beibehalten worden. Es ist besetzt mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Das Amt eines Schöffen kann nur von einem Saareinwohner versehen werden (§ 31 SGVG.)[12]) Frauen, die die Eigenschaft als Saareinwohner haben, können demnach bei dem Schöffengericht nicht mitwirken[13]). (Anders RGVG. n. F. § 29.) Es besteht so die Möglichkeit, daß auch solche Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, zu dem Amte eines Schöffen berufen werden können. (Anders § 31 RGVG.) Andererseits sollen Mitglieder der Regierungskommission nicht als Schöffen bei Gericht mitwirken (§ 34 Ziff. 1 SGVG.)[14]).

---

[11]) VO. der RegKomm. vom 28. Juni 1921 (Amtsbl. S. 120); Bumiller S. 98 ff., 137 ff.

[12]) VO. der RegKom. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 125).

[13]) Siehe hierzu das unter „Saareinwohner" Gesagte.

[14]) §§ 34 und 35 GVG. sind abgeändert. § 34 Ziff. 2, 3 und 9, § 35 Ziff. 1 sind gestrichen: VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 125).

Hinsichtlich der Zuständigkeit[15]) hat sich gegenüber dem früheren Rechtszustand nichts geändert.

Eine andere Gestaltung zeigt die geltende reichsrechtliche Gerichtsverfassung. Getragen von dem Gedanken der Vereinfachung und Verbilligung der Strafrechtspflege hat der deutsche Gesetzgeber die Zuständigkeit der Amtsgerichte erweitert[16]) und die Entscheidungsbefugnis der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen zwischen dem Einzelrichter und den Schöffengerichten aufgeteilt. Der Amtsrichter entscheidet allein bei allen Übertretungen und unter gewissen Voraussetzungen bei Vergehen und Verbrechen (§§ 25, 26 RGVG.)[17]). Die Schöffengerichte sind zuständig bei den übrigen Vergehen und einer Reihe von Verbrechen[18]).

---

[15]) Über die örtliche Zuständigkeit der Gerichte des Saargebiets siehe die VO. der RegKomm. vom 17. Mai 1920 (Amtsbl. S. 23).

[16]) Die Amtsgerichte sind zuständig für alle Übertretungen, alle Vergehen und folgende Verbrechen, die mit Gefängnis oder Festungshaft oder mit Zuchthaus von höchstens zehn Jahren allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen bedroht sind, soweit nicht für sie das Reichsgericht zuständig ist; ausgenommen die Verbrechen des Meineides §§ 153—155 StrGB., ferner die Verbrechen im Falle der §§ 119, 146, 147, 149, 177, 244, 249, 250, 252, 255, 261 Abs. 1 und 340 II StrGB. Schließlich die Verbrechen im Falle der §§ 138 II MilStrGB. 239, 244 KO. §§ 11, 12 II Nr. 2 des Ges. betr. Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5. Juli 1896 (§ 24 RGVG.).

[17]) Der Amtsrichter entscheidet allein bei Vergehen: a) wenn sie im Wege der Privatklage verfolgt werden, b) wenn die Tat mit keiner höheren Strafe als Gefängnis von höchstens 6 Monaten, allein oder in Verbindung mit andern Strafen oder mit Nebenfolgen, bedroht ist, c) wenn die Staatsanwaltschaft es bei Einreichung der Anklageschrift oder, falls es einer Anklageschrift nicht bedarf, bei der mündlichen Erhebung der Anklage beantragt. Die Staatsanwaltschaft soll diesen Antrag nur stellen, wenn zu erwarten ist, daß auf keine schwerere Strafe als Gefängnis von höchstens 1 Jahr, allein oder in Verbindung mit andern Strafen oder mit Nebenfolgen erkannt wird, § 25. Er entscheidet ferner allein bei den Verbrechen des schweren Diebstahls und der Hehlerei, sowie bei solchen strafbaren Handlungen, die nur wegen Rückfalls Verbrechen sind, auf Antrag der Staatsanwaltschaft (§ 26 RGVG.).

Das Schöffengericht besteht aus einem Richter als Vorsitzenden und zwei Schöffen, von denen mindestens ein Schöffe ein Mann sein muß (§§ 29, 75 RGVG.).

In umfangreichen und bedeutenden Sachen kann die Staatsanwaltschaft, soweit sie es für nötig hält, die Zuziehung eines zweiten Amtsrichters beantragen. In diesen Fällen entscheidet das „erweiterte Schöffengericht" in der Besetzung von zwei Richtern und zwei Schöffen (§ 29 RGVG.).

Die Regierungskommission hat sich zu einer Änderung in diesem Sinne nicht verstehen können, obwohl diese angeführten Neuerungen allgemein eine günstige Kritik erfahren haben.

β) Beim Landgericht: die Strafkammer und das Schwurgericht.

Bei dem Landgericht im Saargebiet sind die Strafkammern geblieben. Neben den bei dem Landgericht in Saarbrücken bestehenden Strafkammern ist mit Wirkung vom 1. April 1923 bei dem Amtsgericht in Saarlouis für die Bezirke der Amtsgerichte in Saarlouis, Merzig und Lebach eine Strafkammer gebildet und ihr die Tätigkeit der Strafkammer des Landgerichts als erkennendes Gericht erster und zweiter Instanz zugewiesen worden.

Die Zuständigkeit der Strafkammern hat sich gegenüber früher nicht geändert. Die Verweisung von Strafsachen an das Schöffengericht auf Grund des § 75 SGVG. ist seit dem 10. Januar 1921 wieder möglich. Ursprünglich war § 75 GVG. durch ein Reichsgesetz vom 21. Oktober 1917 aufgehoben worden, und zwar bis ein Jahr nach Kriegsende. Dieses Gesetz ist, da es vor dem 11. November 1918 ergangen ist, auch im Saargebiet in Kraft getreten und hat infolge seiner zeitlich begrenzten Gültigkeit am 10. Januar 1921 seine Gesetzeskraft verloren. Andere reichsrechtliche Bestimmungen, die die Gültigkeit des Gesetzes verlängerten, sind im Saargebiet nicht rechtswirksam geworden.

---

[15]) Soweit nicht der Amtsrichter allein entscheidet (§§ 25, 26 RGVG.), sind die Schöffengerichte zuständig in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen (§ 28 RGVG.) vgl. Anm. 16.

Ein Vergleich mit dem geltenden Reichsrecht zeigt, daß die erstinstanzlichen Strafkammern im Saargebiet zuständig sind für Sachen, die man im Reich unter den Einzelrichter oder die Schöffengerichte aufgeteilt hat.

Daneben sind die Strafkammern des Saargebietes auch zweite Instanz, und zwar Berufungsgericht gegen Entscheidungen der Schöffengerichte. Eine erstinstanzliche Strafkammer kennt das geltende Gerichtsverfassungsgesetz des Reichs nicht mehr. Die Strafkammer des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes ist stets Berufungsinstanz, sei es gegen Entscheidungen des Einzelrichters, sei es gegen solche des kleinen oder des großen Schöffengerichtes, und je nachdem entscheidet die kleine oder die große Strafkammer (§ 76 RGVG.).

Die Strafkammern des Saargebietes entscheiden stets in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden (§ 77 SGVG.)[19]. Hierin liegt eine Besonderheit gegenüber dem Gerichtsverfassungsgesetz alter und neuer Fassung.

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz alter Fassung entschieden die Strafkammern in der Hauptverhandlung in der Besetzung von fünf Mitgliedern, in der Berufungsinstanz bei Übertretungen und in den Fällen der Privatklage aber von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Das geltende Reichsrecht unterscheidet zwischen der kleinen und der großen Strafkammer. In der Hauptverhandlung ist die kleine Strafkammer mit einem Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt, während die große Strafkammer sich aus drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und zwei Schöffen zusammensetzt (§ 76 RGVG.).

Im Saargebiet hat man die alten Schwurgerichte, wie sie das Gerichtsverfassungsgesetz alter Fassung kennt, beibehalten[20]. Sie treten periodisch bei dem Landgericht zusammen und sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht nur Zuständigkeit

---

[19]) VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 125).

[20]) §§ 79 ff. SGVG. Da nichts Gegenteiliges gesagt ist, gilt der Gesetzeszustand vom Stande des 11. Nov. 1918.

der Strafkammern oder des Obersten Gerichtshofes [21]) gehören.

Anders das geltende Reichsrecht. Dort treten die Schwurgerichte nicht periodisch, sondern nach Bedarf zusammen und sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht vor das Reichsgericht oder vor das Amtsgericht gehören (§ 80 GVG.).

Hinsichtlich der Besetzung des Schwurgerichtes bestehen auch Unterschiede. Das saarländische Schwurgericht setzt sich zusammen aus drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und zwölf Geschworenen, die die Eigenschaft als Saareinwohner besitzen müssen.

Ein Nichtdeutscher kann, sofern er Saareinwohner ist, das Amt eines Geschworenen versehen. Das im Reich amtierende Schwurgericht besteht aus drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und sechs Geschworenen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen müssen. Richter und Geschworene entscheiden nicht nur über die Schuld-, sondern auch über die Straffrage. Das Zugeständnis an die Geschworenen, auch über die Straffrage mitzuentscheiden, bedeutet anerkanntermaßen einen Fortschritt in der Rechtsentwicklung, mit dem die Regierungskommission allerdings nicht Schritt gehalten hat.

Der Vorsitzende des saarländischen Schwurgerichtes wird für jede Sitzungsperiode von dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes ernannt.

An Stelle der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichtes, so hat es die Regierungskommission am 2. August 1921 (Amtsbl. S. 125) verordnet, tritt der Oberste Gerichtshof für das Saargebiet. Durch den Friedensvertrag von Versailles (§ 25 Anl.) wurde der Regierungskommission das Recht eingeräumt, einen Gerichtshof für Zivil- und Strafsachen einzusetzen, der die Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der unteren saarländischen Gerichte bilden und auf den sachlichen Gebieten entscheiden

[21]) Vgl. einleitende Bestimmung der VO. der RegKomm.: „Wo im Gerichtsverfassungsgesetz von Oberlandesgerichten und Reichsgericht die Rede ist, tritt der Oberste Gerichtshof des Saargebietes".

sollte, für die die bestehenden saarländischen Gerichte nicht zuständig sind.

γ) Beim Obersten Gerichtshof: der Strafsenat.

Durch eine Verordnung vom 5. Januar 1921 (Amtsbl. S. 10/11) hat die Regierungskommission den international zusammengesetzten Obersten Gerichtshof für das Saargebiet eingesetzt, der einen Zivilsenat und einen Senat für Strafsachen umfaßt, und Saarlouis zu dessen Sitz bestimmt. Sie hat dann später die innere Verfassung und Zuständigkeit des in § 25 Anl. vorgesehenen Gerichtshofes geregelt[22]).

Der Strafsenat beim Obersten Gerichtshof entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Der Oberste Gerichthof ist in Strafsachen zuständig für die Verhandlung und die Entscheidung über die Rechtsmittel

1. der Berufung gegen Urteile der Strafkammer in erster Instanz[23]),

2. der Revision gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz und gegen Urteile des Schwurgerichts und

3. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz und der Berufungsinstanz.

Er ist ferner zuständig für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats und Landesverrats sowie in den ihm noch durch besonderes Gesetz überwiesenen Fällen. Gemäß Art. 6 der Notverordnung[24]) betr. Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit sollte ein beim Obersten Gerichtshof eigens hierzu zu errichtender Strafsenat zuständig sein

---

[22]) VO. der RegKomm. vom 5. Januar 1921 (Amtsbl. S. 10/11) und 2. August 1921 (Amtsbl. S. 125).

[23]) Nach dem GVG. a. F. gab es gegen Urteile der Strafkammer in erster Instanz nur Revision (§ 374 StrPO.).

[24]) VO. der RegKomm. vom 7. März 1923 (Amtsbl. S. 49ff.), u. VO. vom 18. Juni 1923 (Amtsbl. S. 141).

für die Aburteilung der in Art. 1 und 2 der betr. Verordnung bezeichneten strafbaren Handlungen. Am 18. Juni 1923 wurde diese an sich unwirksame Verordnung „aufgehoben". Eine Überweisung durch besonderes Gesetz ist bisher noch nicht erfolgt.

Bis zur Einrichtung des Obersten Gerichtshofes führte noch der Instanzenzug von den saarländischen Gerichten nach Deutschen Oberlandesgerichten und zum Reichsgericht. Mit dem 2. August 1921 wurde es jedoch anders.

Man hat nun der Regierungskommission zum Vorwurf gemacht, sie sei nicht befugt gewesen, den Instanzenzug nach dem Reichsgericht abzuschneiden dadurch, daß sie alle Instanzenzüge beim Obersten Gerichtshof in Saarlouis endigen ließe. Es ist richtig, wenn Andres (S. 68)[25]) darauf hinweist, im Versailler Vertrage sei nicht gesagt, daß der Oberste Gerichtshof die letzte Instanz für im Saargebiet anhängige Rechtssachen bilden solle. Es wäre müßig, wollte man die Rechtswirksamkeit der Bestimmung angreifen. Der § 33 AnlFV. würde schließlich hier der Regierungskommission, wie so oft, eine wirksame Stütze sein. Im übrigen verläuft seit Jahr und Tag der Instanzenzug in der von der Regierungskommission durch die betreffende Verordnung vorgeschriebenen Art und Weise, so daß man sagen kann, der von der Regierungskommission verordnete Instanzenzug ist zu einer gültigen Rechtseinrichtung geworden.

Die Tendenz dieser Verordnung ist unverkennbar. Man wollte sich den größtmöglichen Einfluß auf die Rechtsprechung sichern. Dies kommt noch an einer anderen Stelle zum Ausdruck. Bekanntlich hat die Regierungskommission des Saargebietes durch die VO. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 125 ff.) den § 380 SStrPO.[26]) aufgehoben. Der Kreis der revisiblen Strafsachen ist nicht mehr auf den im § 380 StrPO. genannten Fall beschränkt, sondern schlechthin erweitert.

---

[25]) Auch Wündisch im Zentralblatt S. 72 ff., Frank S. 31.

[26]) „Gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile der Landgerichte kann die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf Verletzung der Vorschrift des § 398 StrPO. gestützt werden" (§ 380 StrPO.).

Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes, des Präsidiums und des Plenums[27]) hat die Regierungskommission durch eine Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse des Obersten Gerichtshofes und seiner Mitglieder vom 15. Dezember 1921 (Amtsbl. S. 198) und 23. Juni 1926 (Amtsbl. S. 163) unter Abänderung der Verordnung vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 140 ff.) folgendes bestimmt:

Die Ernennung der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes und der Generalstaatsanwaltschaft erfolgt durch den Präsidenten der Regierungskommission auf Vorschlag des Mitglieds für die Justizangelegenheiten, die Ernennung der Gerichtsschreiber und sonstigen Beamten durch das Mitglied für die Justizangelegenheit. Die Bestimmung der ständigen Mitglieder des Senats erfolgt durch den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes nach Anhörung des Präsidiums[28]).

Im Falle der Verhinderung eines Richters des Obersten Gerichtshofes tritt, falls ein anderer Richter nicht zur Verfügung steht, ein Hilfsrichter für ihn ein. Die Regierungskommission hat eine Reihe von Richtern zu Hilfsrichtern ernannt. Sie werden durch den Präsidenten und in dessen Abwesenheit durch den Vorsitzenden des Senats für je eine Sitzung in bestimmter Reihenfolge berufen. Jedoch müssen bei jeder gerichtlichen Entscheidung eines Senats mindestens vier ordentliche Mitglieder des Gerichts mitwirken[29]).

Das Dienstalter der Mitglieder und Beamten des Obersten Gerichtshofes bestimmt sich nach dem Tag der Veröffentlichung ihrer Ernennung im Amtsblatt der Regierungskommission bei gleichzeitiger Veröffentlichung nach der Reihenfolge der Namen. Die bereits am 7. August 1921 Ernannten gelten als gleichzeitig ernannt mit der Maßgabe, daß an Stelle des Dienstalters das Lebensalter tritt. Eine Anrechnung auf das Dienstalter, wie es das Reichsgerichtsverfassungsgesetz in § 125 Abs. 3 bestimmt hat, kennt das SGerichtsverfassungsgesetz nicht.

---

[27]) (§§ 121—141) VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 Abs. 4.
[28]) VO. der RegKomm. vom 8 November 1924 (Amtsbl. S. 440).
[29]) VO. der RegKomm. vom 24. Juli 1922 (Amtsbl. S. 219).

Eine Besonderheit besteht insofern, als die Mitglieder und Beamten des Obersten Gerichtshofes vor ihrem Dienstantritt den Diensteid in öffentlicher Plenarsitzung des Gerichtes zu leisten haben. Über die Eidesleistung selbst wird ein Protokoll aufgenommen. Die Eidesformel, die von dem zu Vereidigenden in deutscher oder französischer Sprache unter Erheben der rechten Hand dem Vorsitzenden nachgesprochen wird, ist ihrem Inhalte nach verschieden, je nachdem ob ein richterliches Mitglied oder ein Mitglied der Generalstaatsanwaltschaft oder ein Gerichtsschreiber oder sonstiger Beamter den Eid leistet.

Das richterliche Mitglied leistet den Eid mit folgenden Worten[29a]):

„Ich schwöre, unparteiisch und nach bestem Gewissen Recht zu sprechen und das Beratungsgeheimnis streng zu wahren, die Gesetze und Verordnungen genau zu beobachten und meine Amtspflichten getreu zu erfüllen und in allem die Ehre und Würde meines Richteramtes zu wahren."

„Je jure de rendre la justice impartialement, en toute consciance et de garder religeusement le secret des délibérations, d'observer fidèlement les lois et ordonnances et de remplir exactement mes fonctions, et de me conduire en tout comme un digne et loyal magistrat."

Für die Mitglieder der Generalstaatsanwaltschaft lautet die Eidesformel:

„Ich schwöre, die Gesetze und Verordnungen genau zu beobachten und nach bestem Gewissen anzuwenden, meine Amtspflichten getreu zu erfüllen und in allem die Ehre und Würde meines Amtes als Staatsanwalt zu wahren."

„Je jure d'observer fidèlement les lois et ordonnances et de les appliquer en toute consciance, de remplir exactement mes fonctions et de me conduire en tout comme un digne et loyal magistrat."

[29a]) VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 140 ff.).

Und für die Gerichtsschreiber und sonstigen Beamten:

„Ich schwöre, die Gesetze und Verordnungen genau zu beobachten, meine Amtspflichten getreu zu erfüllen und in allem die Ehre und Würde meines Amtes als Justizbeamter zu wahren."

„Je jure d'observer fidèlement les lois et ordonnances, de remplir exactement mes fonctions et de me conduire en tout comme un digne et loyal fonctionnaire de la Justice."

Die Dienstaufsicht hinsichtlich der richterlichen Mitglieder, der Gerichtsschreiber und der übrigen Beamten des Gerichtes steht dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes zu.

Mit Vollendung des 70. Lebensjahres tritt ein richterliches Mitglied des Obersten Gerichtshofes von Gesetzes wegen in den Ruhestand. Auf Antrag des Mitglieds der Regierungskommission für die Justizangelegenheiten kann jedoch die Regierungskommission aus dienstlichen Gründen die Versetzung in den Ruhestand hinausschieben[30]). In zwei weiteren Fällen kann ein richterliches Mitglied des Obersten Gerichtshofes gegen seinen Willen nur durch Urteil des Plenums der richterlichen Mitglieder vom Amte entfernt werden: Einmal wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens, das ihm die genügende Erfüllung seiner Amtspflichten andauernd unmöglich macht. Der Entfernung soll eine dem Erkrankten zugestellte schriftliche Aufforderung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, binnen einer bestimmten Frist die Versetzung in den Ruhestand zu beantragen, vorausgehen. Handelt es sich um die Entfernung des Präsidenten selbst, so soll die Aufforderung durch das Mitglied der Regierungskommission für Justizangelegenheiten erfolgen. Andermal wegen Disziplinarvergehens.

In beiden Fällen findet ein besonderes Verfahren statt, das auf Antrag des Generalstaatsanwalts eröffnet wird. Das Plenum kann in jeder Lage des Verfahrens die vorläufige Amtsenthebung

---

[30]) VO. der RegKomm. vom 23. Juni 1926 (Amtsbl. S. 163).

des Beschuldigten und sogar, was das Reichsrecht nicht kennt, des Erkrankten beschließen.

Der durch Urteil des Plenums wegen körperlichen oder geistigen Gebrechens vom Amt Entfernte erhält die ihm zustehende Pension.

Im Verfahren [31]) wegen Disziplinarvergehens, falls nicht eine Voruntersuchung zur Außerverfolgungsetzung des Angeschuldigten geführt hat, lautet das Urteil auf Freisprechung, auf Verurteilung zur Entfernung vom Amt oder auf Feststellung, daß der Angeklagte sich eines minder schweren Disziplinarvergehens schuldig gemacht habe, das zur Entfernung vom Amt nicht ausreiche.

Bei Verurteilung zur Entfernung vom Amt verliert der Verurteilte Titel und Pensionsanspruch. Aus Gründen der Billigkeit kann jedoch das Plenum dem Verurteilten höchstens ein Drittel der Pension belassen, die ihm zukäme, wenn er am Tage des Urteils wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand träte.

Alle Angelegenheiten nichtrichterlichen Charakters, soweit nicht die Zuständigkeit des Präsidenten des Gerichtshofes, des Generalstaatsanwalts oder des Präsidiums begründet ist, unterliegen der Entscheidung des Plenums, das sich aus allen richterlichen Mitgliedern des Gerichtshofes zusammensetzt. Jedes Mitglied hat beschließende Stimme, der Generalstaatsanwalt und sein Vertreter haben das Recht, den Plenarsitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen und alle ihnen zweckmäßig erscheinenden Anträge zu stellen.

Die Entscheidungen des Plenums, das nur bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern beschlußfähig ist, erfolgen nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird die Stimme des jüngsten Mitglieds nicht gezählt. Die Einberufung selbst ist an weitere Voraussetzungen geknüpft (vgl. Art. 17 der betr. VO.).

Beachtenswert erscheint noch die mit Rücksicht auf die internationale Zusammensetzung des Obersten Gerichtshofes getroffene Bestimmung, daß es außerhalb der Prozeßverhandlung

[31]) Die lokale richterliche Behörde kann nicht disziplinarisch bestraft werden, weil man im Saargebiet bisher eine für die Aburteilung zuständige Instanz noch nicht geschaffen hat.

jedem Mitglied des Obersten Gerichtshofes freisteht, sich der deutschen oder der französischen Sprache zu bedienen.

d) Die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamte.

Die Staatsanwaltschaft des Saargebietes zeigt, was ihre Zusammensetzung und ihre Funktionen anbetrifft, dasselbe Bild wie früher. Die Einrichtung des Obersten Gerichtshofes hat es mit sich gebracht, daß an Stelle der Staatsanwälte am Oberlandesgericht, des Oberreichsanwalts und der Reichsanwälte als saarländische Behörde der Generalstaatsanwalt und die Staatsanwälte am Obersten Gerichtshofe getreten sind. In denjenigen Sachen, für welche der Oberste Gerichtshof in erster und letzter Instanz zuständig ist, haben alle Beamte der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Generalstaatsanwalts Folge zu leisten.

Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:

1. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltlichen Beamten,

2. den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Obersten Gerichtshof und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirkes. Die letztere Bestimmung gilt nicht schlechthin. In reinen Justizverwaltungsangelegenheiten übt der Generalstaatsanwalt die Leitung und Aufsicht hinsichtlich der Staatsanwaltschaft beim Landgericht und bei den Amtsgerichten nicht aus (§ 148 Abs. 2 SGVG.)[31a]. Das Recht der Leitung und Aufsicht steht in diesem Falle dem Mitglied der Regierungskommission für Justizangelegenheiten zu.

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind neben den Beamten der Ortspolizeibehörde die Angehörigen des Saar-Landjägerkorps. Es handelt sich hierbei um ein eigens dem Schutze der Regierungskommission bzw. der Bevölkerung dienendes Organ, das die Regierungskommisssion durch eine VO. vom 7. Juli 1920 (Amtsbl. S. 38) im Saargebiet eingeführt hat.

Das Strafregister wird für den ganzen Bereich des Saargebietes einheitlich von der Staatsanwaltschaft in Saarbrücken

[31a]) VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 126).

geführt [32]). Vom 1. Mai 1924 ab wurde ihr auch die Führung der Strafregister für die Amtsgerichtsbezirke des pfälzischen Teiles des Saargebietes — Homburg, St. Ingbert, Blieskastel — übertragen. Von demselben Zeitpunkt ab übernahm sie die gesamten Strafregister, die bisher von den Amtsanwälten dieser Bezirke geführt wurden, und Registerakten.

Daneben wurde gleichzeitig bei der Staatsanwaltschaft in Saarbrücken ein Zentralstrafregister für das Saargebiet eingerichtet. In dieses Register werden die Verurteilungen aufgenommen, die von saarländischen Gerichten gegen Personen ausgesprochen sind, die weder im Saargebiet noch im gegenwärtigen Umfange des Deutschen Reiches geboren sind, oder deren Geburtsort nicht zu ermitteln ist.

Das Strafregister wird im Saargebiet nach der deutschen Strafregisterordnung in der Fassung vom 8. März 1926 (RGBl. Teil 1 S. 157) geführt [33]).

V. Das materielle Strafrecht im Saargebiet.

a) Allgemeines.

Als Grundlage des materiellen Strafrechtes im Saargebiet dienen, wie eingangs schon gesagt worden ist, in erster Linie die deutschen Strafgesetze vom Stande des 11. November 1918. Durch eine Verordnung vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 125) hat die Regierungskommission den Gesetzestext, wo immer es auch

---

[32]) Verfügung betr. das Strafregister vom 1. Mai 1924 (Amtsbl. S. 154).

[33]) Verfügung betr. das Strafregister vom 25. Juni 1926 (Amtsbl. S 165); danach sind aufgehoben folgende Bestimmungen: § 1 II, III, IV; § 5 III § 27 II; in § 31 die Worte: „oder über den Vorbehalt der Entscheidung hierüber"; § 32 II; § 37 I; § 38 II; § 45 Strafregisterverordnung vom 12. Juni 1920. Erlaß der RegKomm. vom 26. Januar 1927: Aufgehoben mit Wirkung vom 1. Januar 1927 sind: 1. Erlaß des preuß. Ministers des Innern vom 14. Juli 1890 (MBl. d. JV. S. 139), vom 9 Dezember 1903 (MBl. d. JV. 1904 S. 3), vom 26. Januar 1918 (JV. S. 1449). 2. Erlasse des preuß. Justizministers vom 3. November 1890 JMBl. S. 28 o), vom 5. Januar 1904 (I 8671) und vom 8. Februar 1918 (JMBl. S. 38).

sei, dahin abgeändert, daß sie das Wort „Inland“ [1]) und „Bundesstaat“ durch „Saargebiet“, Deutschland je nach dem Sinne durch Nichtsaargebiet oder Saargebiet [2]), „Deutscher“ durch „Saareinwohner“ bzw. „Nichtsaareinwohner“ und das Wort „Ausländer“ durch „Nichsaareinwohner“ ersetzte [3]).

b) Das Strafgesetzbuch.

a) Der Allgemeine Teil.

Das Strafgesetzbuch des Saargebietes zeigt bei einem Vergleich mit dem des Deutschen Reiches vom Stande des 11. November 1918 und dem geltenden Reichsstrafrecht verschiedene Anderungen, die zum Teil auf die besondere staats- und völkerrechtliche Stellung des Saargebietes zum Teil auch auf fortschrittliche Rechtsgedanken zurückzuführen sind.

Im Saargebiet gilt ebenfalls das Territorialitätsprinzip. Die Anwendbarkeit der Strafgesetze des Saargebietes erstreckt sich auf alle im Gebiet desselben begangenen strafbaren Handlungen (§ 3 SStrGB.) ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Täters. Bezüglich der außerhalb des Saargebietes begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt. Jedoch kann ähnlich wie im Reich (§ 4 SStrGB.) nach den Strafgesetzen des Saargebietes verfolgt werden:

Wer außerhalb des Saargebietes eine hochverräterische Handlung gegen das Saargebiet oder ein Münzverbrechen oder als Beamter des Saargebietes eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Saargebietes als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist (§ 4 SStrGB.). Schließlich kann nach den Strafgesetzen des Saargebietes verfolgt werden, wer

[1]) In den §§ 244, 250 Ziff. 5, 261 und 264 StrGB. ist unter „Inland“ der Geltungsbereich des Strafgesetzbuches zur Zeit der betr. früheren Verurteilung zu verstehen. Für Verurteilungen, die vom 7. August 1921 an erfolgen, gilt als Inland nur das Saargebiet: VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 133).

[2]) § 7 SStrGB. „Saargebiet“; VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 131).

[3]) Beachte VO. der RegKomm. vom 18. Juli 1923 (Amtsbl. S. 165).

außerhalb des Saargebietes eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen im Saargebiet als Verbrechen oder als Vergehen anzusehen ist und durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Die Verfolgung in letzterem Falle darf jedoch nur stattfinden, wenn ein öffentliches Interesse obwaltet.

In allen Fällen ist das ausländische Strafgesetz anzuwenden, soweit es milder ist; in allen Fällen bleibt die Staatsangehörigkeit des Täters unberücksichtigt. Ausgeschlossen ist die Verfolgung in den in § 5 SStrGB. angeführten Fällen.

Was man unter Ausland zu verstehen hat, hat die Regierungskommission ausdrücklich bestimmt. Unter Ausland im Sinne der Strafgesetze ist jedes nicht zum Saargebiet gehörige Gebiet zu verstehen (§ 8 SStrGB.)[4]. Sie hat damit entgegen den Bestimmungen des Friedensvertrages zwischen Deutschland und dem Saargebiet das Verhältnis von In- und Ausland begründet. Die Folge davon ist, daß die in Deutschland begangenen strafbaren Handlungen dem Opportunitätsgrundsatz des § 4 SStrGB.[4]) unterworfen sind. Die Befürchtung Franks (S. 37), das Saargebiet könnte sich in Zukunft zu einem Asyl für deutsche Flüchtlinge vor dem Strafgesetz entwickeln, ist durch die Praxis insofern ausgeräumt, als die Regierungskommission diesen „Flüchtlingen" den Aufenthalt im Saargebiet versagt. Besitzt der Verbrecher neben seiner deutschen Staatsangehörigkeit noch die Eigenschaft als Saareinwohner, so ist jedoch bezüglich der Auslieferung nach der in § 9 SStrGB.[4]) vorgeschriebenen Bestimmung zu verfahren.

Während das Reichsstrafgesetzbuch die Überlieferung eines Deutschen an eine ausländische Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung verbietet, läßt das Saarstrafrecht die Überlieferung eines Saareinwohners, wenn auch nur ausnahmsweise, zu (§ 9 SStrGB.). Ein Saareinwohner darf einer auswärtigen Regierung zur Verfolgung oder zur Bestrafung nur überliefert werden, wenn vier Voraussetzungen erfüllt sind:

[4]) VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 131).

1. Er muß ein Staatsangehöriger der betreffenden Regierung sein.

2. Die Straftat muß im Gebiete dieser Regierung begangen sein.

3. Die Straftat muß nach den Gesetzen des Saargebietes ein Verbrechen oder ein Vergehen sein, und

4. muß zwischen der betreffenden Regierung und der Regierung des Saargebietes die Gegenseitigkeit verbürgt sein.

Die Überlieferung erfolgt durch besondere Anordnung der Regierungskommission.

Mit fortschreitender Geldentwertung hatte die Regierungskommission seinerzeit [5]) die Geldstrafen um den fünffachen Betrag des zugrunde liegenden Geldbetrages erhöht. Die Einführung [6]) der französischen Währung als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel im Saargebiet hat es dann mit sich gebracht, daß an Stelle der in Markwährung ausgedrückten Beträge Frankenbeträge von ziffernmäßig gleicher Höhe getreten sind. Soweit allerdings eine andere Umrechnungsart vorgesehen ist oder wird, geht sie der vorgenannten vor. Jedoch bleiben hierbei, was stets zu beachten ist, bei allen vor dem 11. November 1918 in Geltung befindlichen Gesetzen und Verordnungen die nach diesem Termin erfolgten Erhöhungen der Markbeträge unberücksichtigt. Es bleiben demnach alle von der Regierungskommission bis zum 22. Mai 1923 verordneten Erhöhungen, sei es, daß sie in einem mehrfachen Betrag des Grundbetrages [7]), sei es, daß sie in einem ziffernmäßig höher festgesetzten Betrag bestehen, außer Kraft. Der Berechnung des Frankenbetrages dient als Grundlage der Gesetzeszustand vor dem 11. November 1918.

Ob es sich im gegebenen Falle um eine „Erhöhung" oder um eine Festsetzung des Grundbetrages handelt, ist besonders zu untersuchen.

---

[5]) VO. der RegKomm. vom 3. August 1921 (Amtsbl. S. 131).

[6]) VO. der RegKomm betr. die gesetzliche Währung im Saargebiet vom 22. Mai 1923 (Amtsbl. S. 114).

[7]) VO. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 131).

Das Saargebiet hat die im Reich eingeführte Geldstrafengesetzgebung nicht übernommen. Es ist vielmehr bei dem Stande der Gesetzgebung vom November 1918 stehen geblieben. Der Rahmen für Geldstrafen ist nur durch den Mindestbetrag bestimmt, der sich bei Verbrechen und Vergehen auf 3 Frcs., bei Übertretungen auf 1 Fr. beläuft; zuweilen ist er auch bei den einzelnen Delikten besonders bestimmt. Der Höchstbetrag ist nicht allgemein limitiert; er wurde für die einzelnen Delikte in verschiedener Höhe angedroht.

Im Reich hat man mit Rücksicht auf die damalige Geldentwertung und aus dem Gedanken heraus, die Freiheitsstrafe einzuschränken, eine Vereinheitlichung der Strafdrohungen angestrebt [8]). Die neu eingeführten Bestimmungen haben auch den Höchstbetrag der Geldstrafe normiert.

Sie wird in Goldmark festgesetzt und beträgt

1. bei Verbrechen und Vergehen, soweit nicht höhere Beträge oder Geldstrafe in unbeschränkter Höhe angedroht sind oder werden, mindestens 3 GM. und höchstens 10 000 GM.,

2. bei Übertretungen mindestens 1 GM., soweit nicht ein höherer Mindestbetrag angedroht ist oder wird, und höchstens 150 GM.

Die Vorschriften über Höchstbeträge gelten nicht, soweit die angedrohte Strafe in dem Mehrfachen, dem Einfachen oder Bruchteil eines bestimmten Betrages besteht. Ist dieser nicht auf GM. gestellt, so ist er für die Festsetzung der Geldstrafe in GM. umzurechnen (§ 27 StrGB.).

Bei einem Verbrechen oder Vergehen, das auf Gewinnsucht beruht, kann sogar die Geldstrafe auf 100 000 GM. erhöht und auf eine gleich hohe Geldstrafe neben Freiheitsstrafe auch in denjenigen Fällen erkannt werden, in denen das Gesetz eine Geldstrafe nicht androht (§ 27 a StrGB.).

---

[8]) Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe vom 21. Dezember 1921 (zum Teil aufgehoben); Geldstrafengesetz vom 27. April 1923, Gesetz über Vermögensstrafen und Bußen vom 13. Oktober 1923, VO. vom 23. November 1923 und VO. über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924.

Das Bestreben, die Freiheitsstrafe einzuschränken, hat im § 27b StrGB. seinen erfolgreichsten Niederschlag gefunden. An Stelle der Freiheitsstrafe kann unter gewissen Voraussetzungen eine Ersatzgeldstrafe treten, die allerdings bei Verbrechen ausgeschlossen ist. Sie ist zulässig bei Vergehen regelmäßig bis zu 10 000 GM., im Falle gewinnsüchtiger Begehung bis zu 100 000 GM. und bei Übertretung bis zu 150 GM. Sie wird jedoch immer davon abhängig gemacht, daß eine Freiheitsstrafe (Gefängnis oder Haft) von weniger als drei Monaten verwirkt ist, daß das abzuurteilende Delikt an sich keine Geldstrafe zuläßt und daß der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann. Die Entscheidung über das Vorliegen der letzten Voraussetzung liegt einzig und allein im freien Ermessen des Richters.

Im Urteilstenor erscheint sowohl die Freiheitsstrafe als auch die Geldstrafe, und zwar in dem Sinne, daß die an sich verwirkte Freiheitsstrafe als Ersatzstrafe auftritt.

Hinsichtlich der Bemessung der Geldstrafe hat das Strafgesetzbuch im § 27c RStrGB. zwei Grundsätze aufgestellt:

1. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters sind zu berücksichtigen, und

2. soll sie das Entgelt, das der Täter für die Tat empfangen, und den Gewinn, den er aus der Tat gezogen hat, übersteigen. Wenn das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht ausreicht, so darf es vom Richter überschritten werden.

Was die Zahlung einer Geldstrafe anbetrifft (§ 28 RStrGB.), so hat das Gericht (Pflicht!), wenn dem Verurteilten mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse die sofortige Zahlung nicht zugemutet werden kann, zur Erstattung der Geldstrafe Fristen und Teilzahlungen zu bewilligen. Diese Befugnis, die früher der Strafvollstreckungsbehörde zukam, steht heute dem Gericht zu. Die Bewilligung ist im Urteil auszusprechen. Daneben besteht noch die Möglichkeit, daß das Gericht nachträglich im Beschlußverfahren diese Vergünstigung bewilligt. Die Bewilligung ist in diesem Falle in das Ermessen des Gerichtes

gestellt. Andererseits kann es seine Entschließung nachträglich ändern.

Leistet der Verurteilte die Teilzahlung nicht rechtzeitig, oder bessern sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich, so kann das Gericht die Vergünstigung widerrufen. Die Entscheidung erfolgt in dem nach § 494/462 RStrPO. vorgeschriebenen Verfahren (§ 28 RStrGB.).

Soweit die Geldstrafe nicht bezahlt wird, ist sie beizutreiben. Der Versuch, die Geldstrafe beizutreiben, kann unterbleiben, wenn mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß sie aus dem beweglichen Vermögen des Verurteilten nicht beigetrieben werden kann. Im übrigen richtet sich die Vollstreckung der Geldstrafe nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Zivilurteile (§ 495/463 RStrPO.).

Kann die Geldstrafe von dem Verurteilten nicht beigetrieben werden, dann ist sie „uneinbringlich". Ist die Geldstrafe uneinbringlich, so tritt an ihre Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe mit der Maßgabe, daß mit dem Vollzuge der Ersatzstrafe die Geldstrafe als getilgt anzusehen ist.

Eine Ausnahme hierzu bildet § 28 b RStrGB. Danach kann die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten gestatten, eine uneinbringliche Geldstrafe durch Arbeit zu tilgen, eine letzte Möglichkeit, der Vollstreckung der Freiheitsstrafe zu entgehen.

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt bei Verbrechen und Vergehen Gefängnis oder, wenn neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt wird, Zuchthaus, bei Übertretungen Haft. Auch bei Vergehen kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn Geldstrafe allein oder an erster Stelle oder wahlweise neben Haft angedroht ist. Die Dauer der Ersatzstrafe ist mindestens ein Tag und bei Gefängnis und Zuchthaus höchstens ein Jahr, bei Haft höchstens sechs Wochen. Ist neben der Geldstrafe wahlweise Freiheitsstrafe von geringerer Höhe angedroht, so darf die Ersatzstrafe deren Höchstmaß nicht übersteigen. Die Ersatzstrafe darf nur nach vollen Tagen bemessen werden. Eine Besonderheit besteht für § 27 RStrGB.; in

diesem Falle ist die Ersatzstrafe die verwirkte Freiheitsstrafe. Der Verurteilte kann allerdings die Vollstreckung der Ersatzstrafe jederzeit dadurch abwenden, daß er den noch zu zahlenden Betrag der Geldstrafe entrichtet. Kann die Geldstrafe ohne Verschulden des Verurteilten nicht eingebracht werden, so kann das Gericht anordnen, daß die Vollstreckung der Ersatzstrafe unterbleibt. Die Entscheidung hierüber erfolgt in den nach § 494/462 RStrPO. vorgeschriebenen Verfahren (§ 29 RStrGB.).

Im Saargebiet ist es bei den alten Bestimmungen, wie sie im Reich am 11. November 1918 gegolten haben, bestehen geblieben. Unbekannt ist im Saargebiet der in § 27a RStrGB. normierte Strafrahmen bei gewinnsüchtigem Handeln. Indessen kann der saarländische Richter, der im Gegensatz zu der neuen Fassung des deutschen § 27 RStrGB. in der Bemessung der Geldstrafe grundsätzlich an keinen Höchstbetrag gebunden ist (§ 27 SStrGB.), die Geldstrafe genau so empfindlich für den Täter gestalten wie der deutsche Richter, sofern er nicht durch eine Höchstbegrenzung im Einzelfalle gehindert ist. Die Möglichkeit, die dem deutschen Richter eingeräumt worden ist, auf eine Geldstrafe neben Freiheitsstrafe auch in denjenigen Fällen zu erkennen, in denen das Gesetz eine Geldstrafe nicht androht, hat der saarländische Richter nicht.

Unbekannt ist dem saarländischen Strafrecht auch die Formulierung des § 27c RStrGB. Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und Überschreitung der Verbrechensvorteile sind aber zwei für die Bemessung der Geldstrafe maßgeblichen Grundsätze, die zu den ungeschriebenen Gesetzen des Saarstrafrechtes gehören. Jedoch wird man eine Überschreitung des gesetzlichen Höchstmaßes, soweit ein solches besteht, nicht für zulässig halten dürfen.

Auf eine Ersatzgeldstrafe für kurze Freiheitsstrafen (vgl. § 27b RStrGB.) kann im Saargebiet nicht erkannt werden. Die Einschränkung der Freiheitsstrafen hat man im Saargebiet auf anderem Wege zu erreichen versucht und auch erreicht. Der saarländische Richter kann ganz allgemein beim Vorliegen mil-

dernder Umstände in den Fällen, in denen Gefängnis, Festung oder Haft angedroht ist, auf Geldstrafe erkennen (§ 42b SStrGB.) [9]). Das Urteil lautet dann nur auf Geldstrafe (vgl. Näheres a. a. O.).

Die Bewilligung von Fristen oder Teilzahlungen (§ 28 RStrGB.) ist im Saargebiet nicht Sache des Gerichtes, sondern der Vollstreckungsbehörde.

Die in § 28a RStrGB. getroffenen Bestimmungen über die Beitreibung der Geldstrafe kennt man im Saargebiet nicht, ebenfalls nicht die Möglichkeit alle uneinbringlichen Geldstrafen durch freie Arbeit zu tilgen (vgl. § 28b RStrGB.). Die Einführung dieser Vergünstigung in das Saarstrafrecht wäre unter den heutigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen sehr begrüßenswert. Wie oft wird der Verurteilte bei Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe um seine Arbeitsstelle gebracht und damit in großes Unglück gestürzt.

Über die Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe vergleiche §§ 28 und 29 SStrGB., die sich gegenüber früher nicht geändert haben.

In Anbetracht der veränderten Umstände hat die Verurteilung zur Zuchthausstrafe nur noch die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge (§ 31 SStrGB.) [10]). Das Nachtragsverfahren zur Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ist zulässig mit dem Unterschied, daß der Verfolgte, welche Staatsangehörigkeit er auch immer haben mag, die Eigenschaft als Saareinwohner besitzen muß. Die Bestimmung, daß die Gesetze des Saargebietes für den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte maßgebend sind, ist lediglich eine redaktionelle Berichtigung [11]).

Ist jemand unter Polizeiaufsicht gestellt, so ist u. a. (§ 39 SStrGB.) die höhere Polizeibehörde — d. i. die Abteilung des Innern — zur Ausweisung aus dem Saargebiet befugt [12]). Ebenso kann

---

[9]) VO. der RegKomm. vom 18. Juli 1923 (Amtsbl. S. 165.).

[10]) Aus demselben Gesichtspunkt ist § 34 Ziff. 2 SStrGB. weggefallen: VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 131).

[11]) § 37 SStrGB. entsprechend geändert: daselbst.

[12]) § 39 Ziff. 2 SStrGB. entsprechend geändert: daselbst.

ein gewerbsmäßiger Glücksspieler (§ 284 Abs. 2 SStrGB.)[13]) aus dem Saargebiet durch die Landespolizeibehörde verwiesen werden. Verweisung aus dem Saargebiet kann außerdem eintreten neben oder an Stelle der Unterbringung (§ 362 IV SStrGB.)[14]). Jedoch ist in allen Fällen die Ausweisung eines Saareinwohners nicht zulässig (§ 39 Ziff. 2, § 284 Abs. 2 SStrGB.).

Im Jahre 1920 hatte die französische Militärbehörde, der die vollziehende Gewalt übertragen worden war, die bekannten Massenausweisungen aus dem Saargebiet verfügt (Weißbuch S. 213 ff.). Auch die französischen Kriegsgerichte sprachen diese Strafen als Nebenstrafen aus. Eine solche Maßnahme läßt sich aber in keiner Weise rechtlich halten. Später hat man sie auch z. T. wieder rückgängig gemacht. Für die Zukunft hat man die Saarbevölkerung vor solchen willkürlichen Maßnahmen geschützt. In der Verordnung betr. Saareinwohner vom 15. Juni 1921 Amtsbl. S. 92ff. hat man die Ausweisung eines Saareinwohners für unzulässig erklärt (Art. 6 II der VO.).

Einen bedeutenden Fortschritt bringt die bedingte Verurteilung, die die Regierungskommission aus der Erkenntnis, daß die kurzzeitigen Freiheitsstrafen schädlich seien, durch den § 42a[15]) in das Strafgesetzbuch eingeführt hat.

Nur bei Verurteilung zu Gefängnis, Haft und Geldstrafe, allein oder in Verbindung miteinander, kann Aufschub der Strafen oder einer einzelnen Strafe angeordnet werden. Die Gewährung des Strafaufschubs ist aber noch weiter an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft. Der Angeklagte darf innerhalb oder außerhalb des Saargebietes noch nicht zu Freiheitsstrafen von mehr als insgesamt drei Monaten verurteilt worden sein. Der Strafaufschub kann nur vom erkennenden Gericht bewilligt werden;

---

[13]) VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 133).

[14]) Über die Verweisung kraft Urteil s. a. a. O.; VO. der RegKomm vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 133).

[15]) VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 132); u. VO. der RegKomm. vom 18. Juli 1923 (Amtsbl. S. 165).

die Bewilligung erfolgt entweder von Amts wegen oder auf Antrag bei Fällung des Urteiles. Daß der Verurteilte Leistungen bestimmter Art, insbesondere Zahlungen an irgendwelche Personen oder Anstalten macht, darf nicht zur Bedingung gemacht werden.

Das Gericht darf, sofern der Verurteilte zuvor noch nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, Strafaufschub nur für die ganze Feiheitsstrafe, nicht bloß für einen Teil derselben geben. In dieser Bestimmung kann möglicherweise eine unbillige Härte liegen. In einem Falle, in dem es sich um einen bisher noch Unbestraften handelt, und in dem das Gericht für einen Teil der Strafe Strafaufschub geben möchte, wirkt diese an sich zugunsten des Verurteilten erlassene Gesetzesbestimmung zu dessen Ungunsten. Das Gericht kann ihm für einen Teil der Strafe keinen Aufschub geben. Ist aber der Verurteilte vorher schon zu Freiheitsstrafen von nicht mehr als insgesamt drei Monaten verurteilt worden, dann darf das Gericht Strafaufschub auch für einen Teil der Freiheitsstrafe gewähren.

Bei Verurteilung zu Geldstrafen kann das Gericht Strafaufschub für die ganze Strafe oder für einen Teil derselben geben ohne Rücksicht darauf, ob der Verurteilte bereits vorbestraft ist oder nicht.

Das Gericht hat eine Bewährungsfrist von drei, vier oder fünf Jahren zu bestimmen. Ist diese Bestimmung unterblieben, so beträgt die Frist fünf Jahre. Die Bewilligung des Strafaufschubs ist im Urteil besonders zu begründen und bei der Verkündung oder Zustellung des Urteils ist der Verurteilte über die Folgen der Bewilligung deutlich zu belehren.

Wird der Verurteilte bis zum Ablauf der Bewährungsfrist zu keiner anderen Freiheitsstrafe wegen eines nach dem ersten Urteil begangenen Verbrechens oder Vergehens verurteilt und ist auch wegen einer oder mehrerer Übertretungen nicht auf Haftstrafe von insgesamt mehr als vier Wochen gegen ihn strafrechtlich erkannt, so ist ihm die Strafe, für welche ihm Aufschub bewilligt worden ist, zu erlassen.

Erfolgen dagegen Verurteilungen der genannten Art durch Gerichte des Saargebietes, so ist der früher erteilte Strafaufschub hinfällig, und ist die frühere Strafe unverkürzt neben der neuen Strafe zu vollstrecken. Die neue Strafe wird jedoch nur dann neben der früheren vollstreckt werden können, wenn für sie kein Strafaufschub zugebilligt worden ist. Daß die Zubilligung eines Strafaufschubs trotz voraufgegangener Verurteilung unter gewissen Voraussetzungen möglich ist, wurde bereits oben gezeigt. Die Vollstreckungsverjährung bezüglich der früheren Strafen ist bis zur Rechtskraft der neuen Verurteilung gehemmt.

Erfolgen Verurteilungen der genannten Art außerhalb des Saargebietes, so entscheidet das Gericht, welches den Strafaufschub bewilligt hatte, ob dieser in Wegfall kommt. Vor der Entscheidung sind die Staatsanwaltschaft und soweit tunlich der Verurteilte und sein Verteidiger zu hören. Die Vollstreckungsverjährung bezüglich der früheren Strafe ist gehemmt bis zu dem Tage, an welchem die Staatsanwaltschaft von der neuen Verurteilung Kenntnis erhält.

Die Anordnung des Strafaufschubs und dessen Wegfall sind im Strafregister zu vermerken.

Trifft nun eine Freiheitsstrafe ohne Strafaufschub mit einer solchen mit Strafaufschub zusammen, dann ist gemäß §§ 74, 79 SStrGB. auf eine Gesamtstrafe zu erkennen. In diesem Sinne hat sich auch der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 3. Juni 1926 (Sammlung August 1927 S. 24) ausgesprochen mit der richtigen Begründung, daß es offenbar eine unbillige Zurücksetzung des mit Strafaufschub Verurteilten gegenüber dem ohne Strafaufschub Verurteilten sei, wollte man die Anwendbarkeit des § 74 SStrGB. verneinen.

Eine weitere Neuerung, die dem deutschen Strafrecht unbekannt ist, hat die Regierungskommission in § 42b SStrGB.[16]) niedergelegt. Auf Grund dieser Bestimmung kann das Gericht beim Vorliegen mildernder Umstände den bei den einzelnen De-

[16]) VO. der RegKomm. vom 18. Juli 1923 (Amtsbl. S. 165).

likten vorgeschriebenen Strafrahmen durchbrechen, und zwar in der Weise, daß es auf eine geringere als die gesetzlich bestimmte Mindeststrafe erkennen kann.

In den Fällen, in denen Zuchthausstrafe angedroht ist, kann auf den Mindestbetrag von einem Jahr oder auf Gefängnisstrafe bis zum Mindestbetrage erkannt werden. Danach ist z. B. möglich, daß ein Totschläger (§ 212 StrGB.) mit einem Tag Gefängnis bestraft werden kann.

Wo Gefängnisstrafe, Festungshaft oder Haft angedroht ist, kann auf den Mindestbetrag oder auf Geldstrafe erkannt werden. Es kann somit nach saarländischem Strafrecht sofort auf Geldstrafe erkannt werden. (Anders § 27b RStrGB., dort Geldstrafe = Ersatzstrafe.) Diese Bestimmung ist Ausfluß der modernen Bestrebung, die kurzzeitige Freiheitsstrafe nach Möglichkeit einzuschränken. In der Praxis wird von dieser Vergünstigung vielfach Gebrauch gemacht.

Wo Geldstrafe angedroht ist, kann schließlich bei Verbrechen und Vergehen bis auf drei Franken und bei Übertretungen bis auf einen Franken heruntergegangen werden.

Die Strafermäßigung gilt auch da, wo im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches bereits für einzelne strafbare Handlungen mildernde Umstände vorgesehen sind, bei deren Vorliegen auf höhere Mindeststrafen als die obigen herabgegangen werden kann. Diese Bestimmung hat die beim Vorliegen mildernder Umstände besonders festgesetzten Mindeststrafen weggeräumt. Es kommen, soweit mildernde Umstände bejaht werden, nur die in § 42b SStrGB. für zulässig erklärten Mindeststrafen in Betracht. Es ist also falsch, wollte man beim Vorliegen mildernder Umstände unterscheiden zwischen solchen, die geeignet sind, eine Ermäßigung der Strafe auf die im besonderen Teil des Strafgesetzbuchs normierten Mindeststrafen und solchen, die darüber hinaus ein Hinuntergehen auf die in § 42b SStrGB. bezeichneten Grenzen rechtfertigen. Es ist vielmehr jeder mildernde Umstand schlechthin geeignet, eine Bestrafung aus § 42b SStrGB. zu rechtfertigen.

Diese Bestimmung gewinnt insofern noch Bedeutung, als sie dem Richter bei der Bemessung der Strafe freieste Hand läßt. Es ist in sein Belieben gestellt, die Strafe nach ihrem Zweck zu bestimmen. Die souveräne Stellung des Richters hat man noch an einer anderen Stelle betont[17]). Danach haben die Gerichte bei der Anwendung gesetzlicher Vorschriften nicht am Wortlaut zu haften, sondern die Vorschriften in freier Weise nach den Grundsätzen auszulegen, die dem Rechtssystem zugrunde liegen und der Billigkeit in weitestem Maße Rücksicht tragen. Insbesondere sind alle nicht in zwingender Weise gegebenen Vorschriften nur so weit anzuwenden, als dem nicht im einzelnen Falle ein Grund der Zweckmäßigkeit oder Billigkeit entgegensteht.

Eine Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft auf eine erkannte Freiheitsstrafe erfolgt nach saarländischem Strafrecht grundsätzlich immer, ohne daß dies im Urteil besonders auszusprechen ist. Soll die erlittene Untersuchungshaft nicht angerechnet werden, dann muß das Urteil dies ausdrücklich erklären (§ 60 SStrGB.)[18]). Hierin liegt eine Besonderheit zum früheren und jetzt geltenden Reichsstrafrecht. Nach Reichsstrafrecht kann bei Fällung des Urteils die erlittene Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe ganz oder teilweise angerechnet werden. Soll die Anrechnung wirksam sein, so ist eine entsprechende Bestimmung im Urteil aufzunehmen.

§ 64 SStrGB.[19]) ist dahin abgeändert worden, daß die Zurücknahme eines Antrages in den gesetzlich besonders vorgeschriebenen Fällen zulässig ist, daß die Einhaltung einer bestimmten Frist nicht erforderlich ist.

Das Problem der Jugendlichen-Kriminalität, das durch das Reichs-Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 eine neue Richtung erlangt hat, ist durch die saarländische Gesetzgebung

---

[17]) VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 125) in Art. 2.
[18]) VO. der RegKomm. vom 18. Juli 1923 (Amtsbl. S. 165).
[19]) VO. der RegKomm. vom 18. Juli 1923 (Amtsbl. S. 165).

nicht voll erfaßt worden. Im Saargebiet gelten mit wenig Ausnahmen noch die alten Bestimmungen (§ 55 ff. SStrGB.). Die unbedingte Strafunmündigkeit ist allerdings im Gegensatz zu früher ausgedehnt bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Täter 14 Jahre alt wird. Die bedingte Strafmündigkeit dauert dementsprechend jetzt vom 14. Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Der Jugendliche ist jedoch freizusprechen, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche seiner Tat einzusehen oder seinen Willen seiner Einsicht gemäß zu bestimmen[20]). Diese Bestimmungen hat man aus dem Jugendgerichtsgesetz (§§1—3) übernommen[21]).

Andrerseits hat man den im Reichsrecht stark betonten Erziehungsgedanken in das saarländische Strafrecht nicht übernommen. Im Reich hat man den Erziehungsgedanken bewußt stärker hervorgekehrt als den Strafgedanken. § 6 JGG. bringt dies zum Ausdruck, wenn er bestimmt, daß von der Strafe abzusehen ist, wenn das Gericht Erziehungsmaßregeln für ausreichend hält. Als Erziehungsmaßregeln sind beispielsweise zulässig: Verwarnung, Überweisung in die Zucht der Erziehungsberechtigten oder der Schule, Auferlegung besonderer Verpflichtungen, Unterbringung, Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung. (Näheres geregelt im JGG)[22]) Erachtet das Gericht Erziehungsmaßnahmen nicht für erforderlich, so kann es bei Übertretung und Vergehen in besonders leichten Fällen von Strafen absehen (§ 9 IV JGG.).

Die Strafen für Jugendliche sind im Reich ebenfalls seit dem Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes gemildert. Überweisung an die Landespolizeibehörde ist ausgeschlossen. An Stelle von Todesstrafe und lebenslänger Zuchthausstrafe ist Gefängnis von

---

[20]) In §§ 56, 57 StrGB. a. F.: „Wenn er bei der Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß" entsprechend abgeändert (§§ 56, 57): VO. der RegKomm. vom 18. Juli 1923 (Amtsbl. S. 165).

[21]) VO. der RegKomm. vom 18. Juli 1923 (Amtsbl. S. 165).

[22]) JGG. gilt im Saargebiet nicht.

einem bis zehn Jahren, an Stelle von lebenslänglicher Festungshaft Festung von einem bis zehn Jahren, an Stelle von Zuchthaus Gefängnis getreten. Die Strafe ist zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrag der anzuwendenden Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen (§ 9 III JGG.)[23]).

Die Vorzüge der reichsrechtlichen Regelung liegen auf der Hand. Wenn auch im Saargebiet die Strafe auf Grund des § 42b StrGB. gemildert werden kann, so täte die Regierungskommission gut daran, wenn sie das Problem der Jugendlichen-Kriminalität in demselben Sinne lösen würde, wie man es im Reich mit Erfolg gelöst hat.

Schwierigkeiten macht noch die Frage, ob eine Gesamtstrafe zwischen einer in einem saarländischen Strafurteil ausgesprochenen Strafe und der durch ein deutsches Strafgericht verhängten Strafe gebildet werden kann. Der Oberste Gerichtshof hat die Zulässigkeit der Bildung einer Gesamtstrafe in diesem Falle verneint mit der Begründung, daß Ausland im Sinne des Saarstrafgesetzbuches jedes nicht zum Saargebiet gehörende Gebiet sei (§ 8 SStrGB.) und daß ein Eingriff in von ausländischen Gerichten verhängten Strafen nicht statthaft sei. Die Begründung des Obersten Gerichtshofes, ist soweit sie sich auf die Statthaftigkeit des Eingriffs in ausländische Gerichtsbarkeit erstreckt, richtig. Weiter dient § 8 SStrGB. seiner Rechtsanschauung als Grundlage; derselbe Paragraph, der aber entgegen den Bestimmungen des Versailler Friedensvertrages zwischen dem Saargebiet und Deutschland das Verhältnis von In- und Ausland begründet hat. Zu welchen Härten eine solche Auslegung führen kann, braucht nicht noch dargetan werden.

β) Der Besondere Teil.

Einige Änderungen, meist nur redaktioneller Art, weist der besondere Teil des Saar-Strafgesetzbuches auf[24]).

---

[23]) Außerdem gibt es noch besondere Vorschriften betr. Strafvollstreckung und Strafvollzug.

Den Tatbestand des § 81 Abs. 1 (Hochverrat) hat man abgeändert. Man hat in Ziff. 1 die Verfassung des Saargebietes geschützt, ohne sich zu überlegen, daß es im Saargebiet gar keine Verfassung gibt. Oder soll darunter das durch die alliierten Mächte diktierte, dem Willen der Saarbevölkerung zuwiderlaufende Saarstatut gemeint sein? Ein Rechtsbegriff in solcher Auslegung ist allerdings dem geltenden Recht fremd [25]). Wegen Hochverrat wird auch der bestraft, welcher es unternimmt, das Saargebiet ganz oder teilweise einem fremden Staate einzuverleiben oder einen Teil desselben vom Ganzen loszureißen (§ 81 I Ziff. 2 SStrGB.) [26]).

Im Saargebiet ist durch den Versailler Vertrag jeglicher Militärdienst verboten. Aus diesem Grunde sind alle im Zusammenhang damit stehenden Bestimmungen des Reichsstrafrechtes weggefallen [27]).

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten sind im Saargebiet auch unter Strafe gestellt. Wer im Saargebiet gegen einen ausländischen Staat eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen das Saargebiet begangen hätte, nach Vorschrift der §§ 81—86 zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§ 81—84 mit Festungshaft von einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren in den Fällen der §§ 85 und 86 mit Festungshaft von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, sofern in dem ausländischen Staate dem Saargebiet die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Die Verfolgung tritt nur auf

---

[24]) In §§ 84, 92 heißt es an Stelle von „Deutsches Reich, bzw. Deutsches Land", „Saargebiet"; 2. u. 3. Abschn. gestrichen: VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 132).

[25]) Vgl. Giersberg in JurW. 1921.

[26]) § 81 I Ziff. 1 u. 4 gestrichen: VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 132).

[27]) § 87—91 einschl. gestrichen, in § 92 „Festungsplan", in § 93 „80", „87 bis", in 329 „über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges", § 360 Ziff. 3 gestrichen: VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 132).

Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig [28]).

Einen besonderen Schutz genießt noch die Regierungskommission. Wer es unternimmt, die Regierungskommission des Saargebietes auseinanderzusprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen oder Mitglieder aus ihr gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft (§ 105 Abs. 1 SStrGB.). Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter einem Jahre ein (§ 105 Abs. 2 SStrGB.) [29]).

§ 107 SStrGB. lautet in seiner neuen Fassung: Wer jemand durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte im Saargebiet zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Bestraft wird auch, und zwar mit Gefängnis, wer einen Angehörigen der im Saargebiet stationierten oder sonst in dienstlicher Eigenschaft befindlichen Truppen auffordert oder anreizt, dem Befehl eines Vorgesetzten nicht Gehorsam zu leisten oder zu desertieren, oder wer eine Desertion befördert (§ 112 SStrGB.).

Durch § 135 SStrGB. [30]) wird das Hoheitszeichen des Saargebietes geschützt.

---

[28]) § 103 gestrichen, in § 103a „Nicht zum Deutschen Reich gehören" ersetzt durch „ausländisch", in § 104 „Reich" durch „Saargebiet", in § 106 „ein Mitglied der Regierungskommission": VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 32).

[29]) §§ 140, 142, 143, 145 gestrichen. In § 144 „Deutsche" durch „Saareinwohner" ersetzt, in § 149 „von dem Reich usw." durch „Saargebiet oder einem ausländischen Staate", in § 166 „Bundesgebiet" durch „Saargebiet", in § 197 „gegen eine gesetzgebende Versammlung usw." durch „gegen eine politische Körperschaft": VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 132.

[30]) VO der Reg Komm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 132).

In Anbetracht der nahen französischen Landesgrenze, wo die Gefahr der Verschleppung in die Fremdenlegion besonders besteht, ist der § 141 SStrGB. von Wichtigkeit. Die Werbung zum Militärdienst ist nur zu dem heimatlichen Heere des Angeworbenen gestattet. Wer im Saargebiet jemanden zum Militärdienst in einem anderen als dessen heimatlichen Heere anwirbt oder den Werbern eines solchen zuführt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Die Abtreibung wird im Saargebiet nach denselben Bestimmungen bestraft, die auch im November 1918 Inhalt des Strafgesetzbuches waren. Sie ist ein Verbrechen. Nach dem Reichsgesetz vom 18. Mai 1926, das die §§ 218—220[31]) ersetzte, ist die Abtreibung kein Verbrechen mehr, sondern ein Vergehen. Demzufolge wird der Täter nicht mehr mit Zuchthaus, sondern mit Gefängnis bestraft. Die durch Verurteilung zur Zuchthausstrafe notwendig folgende dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter tritt im Gegensatz zum Saarstrafrecht (§ 31 SStrGB.) nach geltendem Reichsrecht nicht ein. Die Strafbestimmungen des Saarstrafrechts wirken sich jedoch nicht in einer solchen Härte aus, wie man annehmen könnte. Auf Grund des § 42 b StrGB. kann beim Vorliegen mildernder Umstände auf eine geringe Gefängnisstrafe erkannt werden. Die Möglichkeit, ersatzweise oder überhaupt auf Geldstrafe zu erkennen, die nach Reichsrecht auf Grund des § 27 b StrGB. zulässig ist, trifft für das Saargebiet nicht zu, da Zuchthaus angedroht ist (§ 42 b SStrGB.).

[31]) § 218 lautet in seiner neuen Fassung: Eine Frau, die ihre Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet oder die Tötung durch einen Andern zuläßt, wird mit Gefängnis bestraft (I). Ebenso wird ein Anderer bestraft, der eine Frucht im Mutterleibe oder durch Abtreibung tötet (II). Der Versuch ist strafbar. Wer die im Absatz II bezeichnete Tat ohne Einwilligung der Schwangeren oder gewerbsmäßig begeht, wird mit Zuchthaus bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einer Schwangeren ein Mittel oder Werkzeug zur Abtreibung der Frucht gewerbsmäßig verschafft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnis nicht unter 3 Monaten ein.

Welcher Gesetzesbestimmung der Vorzug zu geben ist, mag dahingestellt bleiben. Das Problem der Abtreibung hat noch keine endgültige Lösung gefunden. Sozialpolitische und soziologische Gesichtspunkte waren für die Neuerung maßgebend. Sowohl das Saarstrafrecht als auch das Reichsstrafrecht suchen jedes auf seine Weise dem modernen Gedanken gerecht zu werden.

Das Delikt der gefährlichen Körperverletzung hat im Saargebiet eine Änderung erfahren insofern, als die gemeinschaftliche Begehung durch mehrere kein Strafverschärfungsgrund mehr ist. In seiner Neufassung lautet § 223 a I SStrGB.[32]): Wird eine Körperverletzung mittels einer Waffe, eines Messers oder eines andern erheblich gefährlichen Werkzeuges begangen, oder ist sie sonst nach den Umständen des Falles besonders gefährlich, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter zwei Monaten ein. In einem dritten Absatz (neu)[33]) ist bestimmt, daß die Strafverfolgung auf Antrag des Verletzten mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft eingestellt werden kann, wenn das Vergehen gegen Angehörige verübt ist. Letztere Bestimmung fehlt im Reichsrecht; sie erscheint nachahmenswert, da sie im Interesse des Familienlebens liegt.

Soweit es sich bei der Körperverletzung um ein Antragsdelikt handelt, ist stets die Zurücknahme des Antrages zulässig (§ 232 Abs. II SStrGB.)[34]). Nach Reichsrecht ist die Zurücknahme nur für den Fall statthaft, daß das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt worden ist.

Die Bedrohung ist nach saarländischem Strafrecht zum Antragsdelikt erklärt worden. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig (§ 241 Abs. II SStrGB.)[35]).

Das Überhandnehmen von Diebstählen veranlaßte die Regierungskommission am 15. März 1922 zum Einschreiten[35a]). Sie ordnete an, daß Diebe strenger bestraft werden müßten, um durch abschreckende Strafen Beseitigung dieses Mißstandes zu erreichen.

---

[32]) VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 133).

[33–35]) VO. der RegKomm. vom 18. Juli 1923 (Amtsbl. S. 165).

[35a]) VO. der RegKomm. vom 15. März 1922 (Amtsbl. S. 35).

Die Staatsanwaltschaft wurde ersucht, in allen Fällen, in denen nicht aus besonderen Gründen Milde geboten erscheint, der öffentlichen Gefahr entsprechende scharfe Strafen zu beantragen. Die Verordnung schreibt sogar vor, daß alle geeigneten Fälle des Diebstahls, in denen eine strenge Bestrafung mit Rücksicht auf die Höhe des Objekts oder die Art der Ausführung geboten erscheint, in erster Instanz zur Entscheidung der Strafkammer des Landgerichtes und nicht vor das Schöffengericht zu bringen sind. Sollte die von dem Gericht getroffene Entscheidung zu milde sein, dann muß durch Einlegung eines Rechtsmittels auf höhere Bestrafung hingewirkt werden. Eine Besonderheit besteht noch für den Rückfalldiebstahl. Nicht alle im Deutschen Reich erfolgten Verurteilungen wirken rückfallbegründend für das Saargebiet. Nur die Strafen, auf die vor dem 7. August 1921 rechtswirksam erkannt worden ist, begründen einen Rückfall. Ist der Täter nach dem 6. August 1921 im heutigen Reichsgebiet vorbestraft worden, so muß diese Strafe bei Prüfung eines evtl. Rückfalles im Saargebiet unberücksichtigt bleiben. Es wirken im Saargebiet nach dem 6. August 1921 nur solche Verurteilungen rückfallbegründend, die von einem saarländischen Gericht ausgesprochen worden sind[36]). Dasselbe gilt auch für die anderen Rückfallstrafen.

Da das Saargebiet ein Binnenland ist, war § 296 a SStrGB.[37]), der die Küstenfischerei von Ausländern unter Strafe stellt, gegenstandslos und deshalb gestrichen worden.

Die Zurücknahme des Strafantrages im Falle der Sachbeschädigung ist ohne Rücksicht darauf, ob das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt worden ist, immer zulässig. (§ 303 IV

---

[36]) In den §§ 244, 250 Ziff. 5, 261 und 264 ist unter „Inland" der Geltungsbereich des Strafgesetzbuchs zur Zeit der betr. früheren Verurteilung zu verstehen. Für Verurteilungen, die vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes (7. August 1921) an erfolgen, gilt als Inland nur das Saargebiet: VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 133).

[37]) § 297, 298 gestrichen; VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 133).

SStrGB.)[38]). Das Reichsrecht gestattet die Rücknahme des Antrages nur für den Fall, daß das Vergehen gegen einen Angehörigen begangen worden ist.

Bruch des diplomatischen Amtsgeheimnisses bildet im Saargebiet nicht mehr den Gegenstand einer strafbaren Handlung. Diplomatischer Ungehorsam und diplomatischer Falschbericht (§ 353a II SStrGB.)[39]) wird bestraft mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 25000 Mk. Dieser Markbetrag ist auf eine durch die Markinflation herbeigeführte Erhöhung zurückzuführen, die seinerzeit wohl im Fünffachen des Grundbetrages bestand. Der geltende Strafrahmen würde heute sich bis zu 5000 Franken erstrecken.

Beamte im Sinne des Strafgesetzes sind selbstverständlich nur die im Dienste des Saargebietes stehenden Personen.

Ist auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so ist der Abteilung des Innern das die Überweisung aussprechende Urteil alsbald mitzuteilen. Die Abteilung des Innern ordnet die Nachhaft an und setzt ihre Dauer fest. Die Ausführung der Anordnung ist der Abteilung Volkswohlfahrt, Saarlouis, übertragen worden, die die Nachhäftlinge auf Grund der mit dem Rheinischen Provinzialverband getroffenen Vereinbarungen in der Regel wie früher dem Arbeitshaus Brauweiler oder sonstigen Erziehungsanstalten überweist[40]).

---

[38]) VO. der RegKomm. vom 19. Juli 1923 (Amtsbl. S. 166).

[39]) § 353a I gestrichen, II entsprechend geändert: VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 133).

[40]) Verfügung des Justizkommissars vom 18. Januar 1921 und 31. August 1921 (Generalakten). § 360 Ziff. 7 lautet: Wer unbefugt die Abbildung des Wappens des Saargebietes gebraucht. § 360 Ziff. 3 gestrichen: VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 133). § 366a lautet: Wer die zum Schutze der Flußufer sowie der auf den Feldern vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt: VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 133).

c) Andere Tatbestände des saarländischen Strafrechts.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit hatte die Regierungskommission am 7. März 1923 (Amtsbl. S. 49) eine Notverordnung, die dem Deutschen Republikschutzgesetz nachgebildet ist, erlassen. Da die Bevölkerung hierzu nicht gutachtlich gehört worden ist, war diese Verordnung ungültig. Sie wurde am 18. Juni 1923 (Amtsbl. S. 141) „aufgehoben", und gleichzeitig wurden nach Anhören der gewählten Vertreter der Bevölkerung neue Strafbestimmungen betr. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit durch die Regierungskommission verordnet. Danach wird mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft, wer durch Druckschriften oder in öffentlicher Versammlung in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise die im Saargebiet durch den Friedensvertrag geschaffene Ordnung angreift. Ebenso wird bestraft, wer die Regierung des Saargebiets, ihre Mitglieder oder die von ihr getroffenen Einrichtungen oder die Beamten, welche beauftragt sind, diese Einrichtungen durchzuführen oder in Gang zu halten, aus Anlaß dieser Amtsführung beschimpft oder verleumdet. Eine Bestimmung, die durch den damaligen Streik motiviert erscheint, droht dieselbe Strafe demjenigen an, der die verschiedenen Teile der Bevölkerung des Saargebiets, welches auch deren Staatsangehörigkeit sei, gegeneinander aufreizt oder aufzureizen versucht.

Besondere Straftatbestände finden sich noch in Verordnungen der Regierungskommission, z. B.

1. VO. betr. Regelung des Verkehrs im Saargebiet vom 16. April 1925 (Amtsbl. S. 81), abgeändert durch VO. vom 24. Mai 1927 (Amtsbl. S. 138).
2. Flaggenverordnung vom 30. Juni 1924 (Amtsbl. S. 249).
3. VO. betr. Verkehr mit Opium, Kokain usw. vom 26. Februar 1925 (Amtsbl. S. 51).
4. VO. vom 16. April 1925 betr. den Verkehr mit Waren, die im Saargebiet und in Frankreich einer Kontrolle unterliegen (Amtsbl. S. 182).

5. a) VO. vom 3. August 1921 betr. Änderung des preußischen Forstdiebstahlgesetzes (betr. Strafrahmen) (Amtsbl. S. 135).
   b) VO. vom 3. August 1921 betr. Änderung des Forststrafgesetzes der Pfalz (Amtsbl. S. 135).
6. VO. betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Juni 1925 (Amtsbl. S. 107) und vom 25. April 1928 (Amtsbl. S. 152).
7. Geldwechselverordnung vom 25. Oktober 1922 (Amtsbl. S. 204.
8. Wohnungsverordnung vom 10. Juni 1924 und 27. Juli 1926.
9. Mineralölverkehrsordnung vom 7. Juli 1926 (Amtsbl. S. 199).
10. Währungsverordnung vom 18. Mai 1923 (Amtsbl. S. 114).
11. Notverordnung betr. Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit des Saargebietes vom 7. März 1923 (Amtsbl. S. 147), aufgehoben durch VO. vom 18. Juni 1923 (betr. Versammlungen, Druckschriften) (Amtsbl. S. 134).
12. VO. zur Bekämpfung der Preistreiberei und des unlauteren Handels vom 3. Oktober 1924 (Amtsbl. S. 432).
13. VO. betr. den unerlaubten Handel mit Postwertzeichen vom 28. Juli 1920 (Amtsbl. S. 43).
14. VO. über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1925 (Amtsbl. S. 38).
15. VO. vom 1. Juli 1926 betr. Viehseuchen (Amtsbl. S. 169).
16. VO. vom 25. Oktober 1920 betr. das Gesetz über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 11. Dezember 1918.
17. VO. betr. Verkauf und Tragen von Waffen innerhalb des Saargebietes vom 18. Dezember 1923 (Amtsbl 1924 S. 2).

sowie in der Zoll- und Steuergesetzgebung.

VI. Das formelle Strafrecht.

Die Rechtsgrundlage für den saarländischen Strafprozeß bildet in erster Linie die Strafprozeßordnung für das Deutsche

Reich in der Fassung vom 11. November 1918. Daneben kommen noch die Änderungen der Regierungskommission [1]) in Betracht. Es ist im Saargebiet im großen und ganzen bei dem alten Gesetzeszustand geblieben. Einige Abänderungen redaktioneller Art dienten dazu, das Strafprozeßrecht den saarländischen Verhältnissen anzupassen.

So versteht man unter Inland im Sinne der Strafprozeßordnung das Saargebiet [2]) (§ 7 III SStrPO.). Ausländer ist eine Person, die im Saargebiet keinen Wohnsitz hat [3]). An Stelle von „Deutsches Reich" ist „Saargebiet" getreten [4]). Und wo vom Reichsgericht und Oberlandgericht die Rede ist [5]), heißt es „Oberster Gerichtshof des Saargebietes". Im übrigen sind einige Bestimmungen gegenstandslos und deshalb gestrichen worden [6]). An Stelle des „Deutschen Reichsanzeigers" ist das „Amtsblatt der Regierungskommission des Saargebietes getreten [7]).

Die im Ausland angestellten Beamten des Saargebietes behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie im Saargebiet hatten. In Ermangelung eines solchen gilt Saarbrücken als Wohnsitz. Auf Wahlkonsuln findet diese Vorschrift keine Anwendung (§ 11 SStrPO.) [8]).

Um keine Verwirrung bezüglich der Zustellung zu besorgen, hat die Regierungskommission bestimmt, daß jede außerhalb des Saargebietes vorzunehmende Zustellung als ordnungsmäßig

---

[1]) VO. der RegKomm. vom 2. Aug. 1921 (Amtsbl. S. 133 ff.), 18. Juni 1923 (Amtsbl. S. 166 ff), und 11. Januar 1928 (Amtsbl. S. 13).

[2]) Vgl. über Inland und Ausland a. a. O., desgl. VO. vom 2. August 1921

[3]) §§ 112, 318, 320, SStrPO. VO. der RegKomm. vom 2. August 1921.

[4]) §§ 8, 40, 96, 119, 332, 394 SStrPO. vom 2. August 1921.

[5]) §§ 9, 140, 170 III, 176, 184, 207, 346, 494, 506 SStrPO. VO. der RegKomm. vom 2. August 1921.

[6]) §§ 10, 23 III, 48 II, 50 IV, 69 V, 77 II, 92 II, 98 IV, 105 IV, 388, 470—476, 484 SStrPO.: VO. der RegKomm vom 2. Aug. 1921 (Amtsbl. S. 133 ff); ferner in § 399 Ziff. 5: Satz 2 gestr.: VO. der Reg Komm. vom 2. August 1921 Amtsbl. S. 134). Kenntnis der Tatsachen oder Beweismittel schadet nicht.

[7]) §§ 333, 334, 411 SStrPO. VO. der RegKomm. vom 2 August 1921.

[8]) VO. vom 2. August 1921.

erfolgt gilt, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, die in dem betreffenden Gebiet gelten, oder gemäß den Bestimmungen der Saarstrafprozeßordnung vorgenommen worden ist (§ 40 III SStrPO.[9]).

Die Vernehmung der Regierungskommissionsmitglieder als Zeugen erfolgt auf ihr Verlangen an ihrem Amtssitz — Saarbrücken —, oder wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsort (§ 49 SStrPO.)[10]). Eine Abweichung von diesem Grundsatz, wie sie § 49 II RStrPO. kennt, gibt es im Saargebiet nicht[11]). Handelt es sich um Vernehmung eines Mitgliedes der Regierungskommission als Zeugen über Umstände, auf welche sich seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, so bedarf er hierzu der Genehmigung[12]) der Regierungskommission.

Zur Hauptverhandlung werden die Kommissionsmitglieder nicht geladen. Das Protokoll über ihre gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen[13]) (§ 71 SStrPO.).

In Anlehnung an das geltende Reichsrecht[15]) hat die Regierungskommission[16]) Redakteuren, Verlegern, Druckern einer periodischen Druckschrift sowie den bei der technischen Herstellung der Druckschrift beschäftigten Personen ein Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt über die Person des Verfassers oder Einsenders einer Veröffentlichung strafbaren Inhaltes, wenn ein Redakteur der Druckschrift als Täter bestraft ist oder seiner Bestrafung kein rechtliches Hindernis entgegensteht (§ 52 I Ziff. 4 SStrPO.).

Die Befragung von Parteien, Sachverständigen und Zeugen nach ihrem Religionsbekenntnis ist im Saargebiet nur dann zulässig (vgl. Art. 136 III RV. und § 68 RStrPO.), wenn dies dem

---

[9]) VO. vom 2. August 1921.

[10]) VO. vom 2. August 1921.

[11]) § 49 II, III SStrPO. sind weggefallen: VO. vom 2. August 1921.

[12]) § 53 I Satz II weggefallen: VO. vom 2. August 1921.

[13]) § 71 SStrPO. dementsprechend abgeändert: VO. vom 2. August 1921.

[15]) Gesetz zur Abänderung der StrPO. vom 27. Dezember 1926.

[16]) VO. der RegKomm. vom 11. Januar 1928 (Amtsbl. S. 13).

vernehmenden Beamten aus besonderen Gründen erforderlich erscheint[17]).

Was die Eidesleistung anbetrifft, so kann der Eidespflichtige auf seinen Antrag hin unter Weglassung der religiösen Eidesformel erklären: „Ich beteure" usw. Der in den Gesetzen vorgesehene Inhalt des Eides bleibt hiervon unberührt[18]).

Von dem Reich wurde Anfang 1928 die Haftnovelle übernommen[19]). Besonders hervorzuheben ist der dem Häftling eingeräumte Rechtsbehelf, statt Beschwerde einzulegen, eine mündliche Verhandlung zu beantragen. In der mündlichen Verhandlung sind die anwesenden Beteiligten zu hören. Die Ausgestaltung der mündlichen Verhandlung insbesondere hinsichtlich der Art und des Umfanges der Beweisaufnahme, ob, in welcher Form und in welchem Umfange Anträge auf Beweiserhebung, die die Freilassung begründen sollen, zu entsprechen sind, ist dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts anheimgegeben.

Neu ist auch das Haftprüfungsverfahren, das erst dann einsetzt, wenn der Angeschuldigte sich in Haft befindet. Es hat mit der Aufrechterhaltung des Haftbefehls nichts zu tun. Der Haftbefehl besteht, ohne an eine Frist gebunden zu sein, fort. Innerhalb bestimmter Fristen hat jedoch das Gericht von Amts wegen zu prüfen, ob die Haft aufrechtzuerhalten ist.

Die Aufhebung des Haftbefehls hat außer den in § 123 SStrPO. angegebenen Fällen auch dann zu erfolgen, wenn einem Verurteilten Strafaufschub bewilligt worden ist[20]).

Ist die öffentliche Klage noch nicht erhoben, so ist der Haftbefehl aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt. Gleichzeitig mit dem Antrag kann sie anordnen, daß der Beschuldigte freigelassen werde (§ 126 SStrPO.)[21]).

---

[17]) VO. der RegKomm. vom 10. Januar 1923 Art. 1 (Amtsbl. S. 20).

[18]) VO. der RegKomm. vom 10. Januar 1923 Art. 2 (Amtsbl. S. 20).

[19]) Vgl. VO der RegKomm. vom 11. Januar 1928 (Amtsblatt. S. 13).

[20]) § 123 entsprechend ergänzt durch VO. der RegKomm. vom 2. Aug. 1921 (Amtsbl. S. 133).

[21]) § 126 entsprechend ersetzt. VO. der RegKomm. vom 11. Januar 1928 (Amtsbl. S. 14).

Mit dem vorläufig Festgenommenen ist vorbehaltlich des abgekürzten Verfahrens nach § 211 Abs. 1 in der in § 128 ff. SStrPO.[22]), mit dem auf Grund eines Steckbriefs Ergriffenen in der in § 114 b, 114 c[23]) SStrPO. vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Zu Verteidigern können grundsätzlich nur die bei einem Gerichte des Saargebietes zugelassenen Rechtsanwälte gewählt werden, andere Personen, falls es das Gericht genehmigt[24]) (§ 138 I SStrPO.). Handelt es sich um ein Strafverfahren vor dem Obersten Gerichtshof, so erfolgt die Auswahl des zu bestellenden Verteidigers aus der Zahl der beim Obersten Gerichtshof zugelassenen Verteidiger.

Die Verteidigung ist nach saarländischem Recht nur notwendig in den erstinstanzlichen Sachen des Obersten Gerichtshofes, in Sachen des Schwurgerichtes und unter gewissen Voraussetzungen in erstinstanzlichen Sachen des Landgerichtes (§ 140 SStrPO.)[24]). Daß man im Reich sogar in Sachen, die vor dem Amtsrichter oder dem Schöffengericht zu verhandeln sind, die Verteidigung als notwendig erklärt hat, hängt nur mit der anderen Aufteilung der Zuständigkeit zusammen; den Gegenstand der Untersuchung muß auch ein Verbrechen bilden.

Schriftlicher und mündlicher Verkehr des verhafteten Beschuldigten mit seinem Verteidiger ist zulässig. Solange das Hauptverfahren nicht eröffnet oder in den Fällen, in denen eine Eröffnung der Hauptverhandlung nicht stattfindet, der Hauptverhandlungstermin noch nicht anberaumt ist, kann der Richter schriftliche Mitteilung zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird. Bis zu demselben Zeitpunkte kann der Richter, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß Unterredungen mit

---

[22]) § 128: „Der Festgenommene ist vorbehaltlich des Verfahrens nach § 211 I unverzüglich usw." entsprechend geändert: (VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 133).

[23]) § 131 entsprechend ergänzt, § 132 gestrichen: daselbst.

[24]) §§ 138 I § 140 entsprechend geändert: daselbst.

dem Verteidiger in seiner Gegenwart oder in Gegenwart eines Beauftragten oder ersuchten Richters stattfinden (§ 148 SStrPO.)[25]).

Das saarländische Strafprozeßrecht ist von dem Legalitätsprinzip beherrscht. Ausnahmen hierzu sind die nicht im öffentlichen Interesse liegenden Privatklagesachen (§ 416 SStrPO.) und Auslandsdelikte des § 4 SStrGB. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes in dem Umfange, wie sie die Justiznovelle vom 22. März 1924 im Reich herbeigeführt hat, kennt das saarländische Recht nicht.

Die Ausnahmen vom Verfolgungszwang sind reichsrechtlich in §§ 153, 154 StrPO. aufgezählt. Hiernach gilt: Übertretungen werden nicht verfolgt, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, es sei denn, daß ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung besteht. Ist bei einem Vergehen die Schuld des Täters gering, und sind die Folgen der Tat unbedeutend, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Amtsrichters von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen. Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen; der Beschluß kann nicht angefochten werden (§ 153 RStrPO.).

Die Staatsanwaltschaft kann bei allen Delikten, und zwar ohne Zustimmung des Richters, von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen, wenn die Strafe, die zu erwarten ist, neben einer anderen Strafe, die bereits erkannt oder zu erwarten ist, nicht ins Gewicht fällt (§ 154 I RStrPO.). Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren vorläufig einstellen. Über die Wiederaufnahme eines vorläufig eingestellten Verfahrens bestehen in § 154 III, IV, V RStrPO. besondere Vorschriften.

Nach Abschluß der Voruntersuchung hat die Staatsanwaltschaft nach saarländischem Recht das Verfahren entweder einzustellen und dies dem Beschuldigten (gemäß § 168 II SStrPO.)

[25]) VO. der RegKomm. vom 11. Januar 1928 (Amtsbl. S. 14).

und dem Antragsteller durch einen mit Gründen versehenen Bescheid (gemäß § 169 SStrPO.) mitzuteilen oder eine Anklageschrift bei Gericht einzureichen (§ 198 I SStrPO.)[26]).

Nach Reichsrecht (§ 196 a. F. / 198 n. F. RStrPO.) entscheidet in den Fällen, in denen eine Voruntersuchung stattgefunden hat, das Gericht — in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichtes oder der Oberlandesgerichte gehörigen Sachen diese Gerichte, sonst das Landgericht (§ 198 n. F. RStrPO.) —, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen sei. Danach kommt der Staatsanwaltschaft im Gegensatz zum saarländischen Strafrecht eine selbständige Entscheidungsbefugnis nicht zu.

Jede Anklageschrift hat die geltend gemachte Beschuldigung unter Hervorhebung der gesetzlichen Merkmale der Tat und des anzuwendenden Strafgesetztes zu bezeichnen, sowie die Beweismittel und das Gericht anzugeben, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll. In den vor dem Schwurgericht oder dem Obersten Gerichtshof zu verhandelnden Sachen sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Ermittlung aufzunehmen (§ 198 II SStrPO.)[27]).

Eines Eröffnungsbeschlusses bedarf es im Saargebiet im Gegensatz zum früher und jetzt geltenden Reichsstrafrecht demnach bei zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörigen Strafsachen nicht mehr[28]). Dem Gericht kommt es nicht mehr zu, darüber zu entscheiden, ob das Verfahren eröffnet werden soll. Dies ist ausschließlich Sache der Staatsanwaltschaft. Hat die Staatsanwaltschaft eine Anklageschrift bei Gericht eingereicht, so muß das Strafverfahren durchgeführt werden. Es ist verständlich, daß oft das Verfahren mit Freisprechung endigen wird;

---

[26]) VO. der RegKomm. vom 18. Juli 1923 (Amtsbl. S. 166).

[27]) VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 133).

[28]) §§ 196, 197 gestrichen, § 198 entsprechend geändert, § 199 erhält folgende Eingangsworte: „In den zur Zuständigkeit des Schwurgerichtes und des Obersten Gerichtshofes in erster Instanz gehörigen Sachen gelten die Bestimmungen der §§ 199—210 SStrPO. VO. der RegKomm. vom 2. Aug. 1921 (Amtsbl. S. 133).

früher hat das Gericht bei aussichtslosen Fällen nicht eröffnet. Heute erwachsen infolge dieser Regelung der Landeskasse des Saargebietes in Fällen, in denen Freisprechung erfolgt, Kosten, die hätten vermieden werden können. Hier bringt § 154 SStrPO.[29]) einen billigen Ausgleich. Die Staatsanwaltschaft kann die öffentliche Klage außer in den Fällen, in denen ein Eröffnungsbeschluß ergangen ist, bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurücknehmen. Sie wird es vor allem dann tun, wenn angenommen werden kann, daß das Verfahren mit einem Freispruch endigen wird. In den zur Zuständigkeit des Schwurgerichts und des Obersten Gerichtshofes in erster Instanz gehörigen Sachen wird das Hauptverfahren nach wie vor durch einen Beschluß des Gerichtes eröffnet.

Vergehen und Übertretungen können, soweit der Beschuldigte die Tat eingesteht, sofort abgeurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft dies in der Anklageschrift beantragt und den Beschuldigten spätestens am Tage nach seiner vorläufigen Festnahme einer Kammer des Landgerichtes oder dem zuständigen Schöffengericht vorführen läßt oder der Beschuldigte sich freiwillig stellt.

Das angegangene Gericht kann die sofortige Aburteilung nur nach Vernehmung des Beschuldigten zur Sache aus besonderen Gründen des Falles ablehnen, die im Ablehnungsbeschluß anzugeben sind. Durch diesen Beschluß ist ferner entweder gegen den Beschuldigten Haftbefehl zu erlassen (§§ 112—114) oder die Freilassung des vorläufig festgenommenen Beschuldigten anzuordnen (§ 115 findet keine Anwendung: § 211 I SStrPO.)[30]).

Im Reich gelten noch die alten Bestimmungen, dort unterliegen auch der sofortigen Aburteilung Verbrechen, soweit sie zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehören (§ 24 GVG. c. j. § 212 RStrPO.).

Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens, oder in den Fällen, in welchen ein solcher nicht ergeht, die Anklage-

---

[29]) § 154 entsprechend geändert. VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 133).

[30]) § 211 I entsprechend geändert: VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 133).

schrift, ist dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zuzustellen (§ 214 SStrPO.)[31]).

War der bestellte Verteidiger zu laden, so steht ihm bei nicht ordnungsmäßiger Ladung (§ 216 I) die in § 216 II SStrPO. niedergelegte Befugnis zu (§ 217 Satz 2 SStrPO.)[32]).

Die Unterbrechung der Hauptverhandlung vor dem Obersten Gerichtshof hat man bis auf zwei Wochen für zulässig erklärt (§ 228 II SStrPO.)[33]).

Der Gang der Hauptverhandlung nimmt insofern einen besonderen Verlauf, als in den Fällen, in welchen ein Eröffnungsbeschluß nicht zu ergehen hatte, der verfügende Teil der Anklageschrift verlesen wird (§ 242 II SStrPO.)[34]).

Eine Pflicht des Gerichtes, ohne Einschränkung Beweise zu erheben, besteht nur in den vor dem Schwurgericht und dem Obersten Gerichtshof in erster Instanz abhängigen Sachen (§ 244 I SStrPO.)[35]). Von der Erhebung einzelner Beweise kann, wenn sämtliche Prozeßbeteiligte damit einverstanden sind, abgesehen werden. In allen übrigen Fällen bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein[36]). Die gegen erstinstanzliche Urteile der Strafkammer durch die Regierungskommission neu eingeführte Berufung[37]) anstatt der Revision[38])

---

[31]) § 214 entsprechend geändert: VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 133).

[32]) § 216 gilt entsprechend: VO. der RegKomm. vom 11. Januar 1928 (Amtsbl. S. 14).

[33]) § 228 entsprechend ergänzt: VO. der RegKomm. vom 18. Juli 1923 (Amtsbl. S. 166).

[34]) § 242 II entsprechend ergänzt: VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 134).

[35]) § 244 I erhält folgende Eingangsworte: „Vor dem Schwurgericht und dem Obersten Gerichtshof in 1. Inst. Ist die Beweisaufnahme auf die sämtlichen usw." VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 134).

[36]) § 244 II entsprechend geändert: VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 134). § 244 I ist unverändert.

[37]) § 354 SStrPO. VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 134).

[38]) § 374 SStrPO. VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 134).

verliert durch diese Bestimmung an Bedeutung. Das Verfahren kann auf diese Weise leicht beeinträchtigt werden.

Die Urteile ergehen im Namen der Regierungskommission des Saargebietes[39]). In Urteilen, gegen welche Berufung zulässig ist, können die Entscheidungsgründe kurz zusammengefaßt werden (§ 266 V SStrPO.)[40]). Die Verkündung der Urteile hat grundsätzlich spätestens mit Ablauf einer Woche, sofern es sich um Urteile des Obersten Gerichtshofes handelt, bis zwei Wochen nach dem Schluß der Verhandlung zu erfolgen (§ 267 I Satz 1 u. 2 SStrPO.)[41]). Die Verlesung der Urteilsformel hat in jedem Falle der Mitteilung der Urteilsgründe voranzugehen (§ 267 I Satz 3 SStrPO.)[42]).

Ist ein Richter, welcher an der Beratung und Beschlußfassung über ein Urteil teilgenommen hat, verhindert, bei der Verkündung des Urteils mitzuwirken, so kann er durch einen anderen Richter vertreten werden. Der Verhinderungsgrund ist bei der Verkündung bekanntzugeben (§ 267 III SStrPO.)[43]).

Ist der Angeklagte bei der Verkündung anwesend und ist gegen das Urteil ein Rechtsmittel zulässig, so soll er über die Einlegung des Rechtsmittels belehrt werden (§ 267 IV SStrPO.)[44]).

Der die Unzuständigkeit aussprechende Beschluß ist nach saarländischem Recht mit der Beschwerde anfechtbar. Eine

---

[39]) § 25 d. Anlage zum Friedensvertrag von Versailles u. VO. der RegKomm. vom 27. Februar 1920 (Amtsbl. S. 7).

[40]) § 266 entsprechend ergänzt. VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 134).

[41]) § 267 unverändert, entsprechend ergänzt. VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 134): „Der Oberste Gerichtshof ist befugt, in den zu seiner Zuständigkeit gehörenden Sachen diese Frist bis auf zwei Wochen zu verlängern."

[42]) VO. der RegKomm. vom 11. Januar 1928 (Amtsbl. S. 14).

[43]) VO. der RegKomm. vom 18. Juli 1923 (Amtsbl. S. 166). § 267 entsprechend ergänzt.

[44]) VO. der RegKomm. vom 11. Januar 1928 (Amtsbl. S. 14).

Beschränkung des Beschwerderechts in dem in § 209 RStrPO. ausgedrückten Sinne gibt es im Saargebiet nicht mehr[45]).

Das Protokoll muß im Gegensatz zum Reichsrecht (§ 372 a. u. n. F.) auch in den vor der Strafkammer in erster Instanz verhandelten Sachen die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen enthalten (§ 273 II SStrPO.)[46]).

Das Verfahren gegen Abwesende zeigt keine Änderung. Im Reich hat man andererseits die Ladungsfrist auf zwei Wochen abgekürzt und von einer öffentlichen Bekanntmachung der Ladung abgesehen (§ 278 RStrPO.).

In § 298 SStrPO. hat man übersehen, die Nebenfrage, nachdem man §§ 56, 57 SStrGB. geändert hatte, zu berichtigen. Richtigerweise muß die Frage gestellt werden, ob er — der Jugendliche — zur Zeit der Tat nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche seiner Tat einzusehen oder seinen Willen seiner Einsicht gemäß zu bestimmen.

In der Berufungsinstanz wird unter Berücksichtigung und Verwertung des gesamten Akteninhalts verhandelt (§ 364 I SStrPO.)[47]). Bei der Berichterstattung und der Beweisaufnahme können Schriftstücke verlesen werden. Zwecks Anstellung von Ermittlungen durch einen ersuchten oder beauftragten Richter kann das Berufungsgericht die Vertagung der Sache anberaumen (§ 366 SStrPO.)[48]).

Die Privatklagesachen hat man auch im Saargebiet gegenüber früher vermehrt. Außer den in § 414 SStrPO. bekannten Delikten der Beleidigung und Körperverletzung können im Wege der Privatklage verfolgt werden: der einfache Hausfriedensbruch (§ 123 SStrGB.), die Bedrohung (§ 241 SStrGB.) und einfache Sachbe-

---

[45]) § 270 III gestrichen: VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 134).

[46]) § 273 II entsprechend ergänzt: VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 134).

[47]) § 364 entsprechend ergänzt, 364 III Abs. 2 „nur dann" gestrichen: VO. der RegKomm. vom 18. Juli 1923 (Amtsbl. S. 166).

[48]) § 366 geändert: VO. der RegKomm. vom 18. Juli 1923 (Amtsbl. S. 166).

schädigung (§ 303 SStrGB.), desgleichen alle nach dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb strafbaren Vergehen und alle Verletzungen des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts, soweit sie als Vergehen strafbar sind (§ 414 SStrPO.)[49]).

Im Gegensatz zum geltenden Reichsstrafprozeßrecht ist das Delikt der gefährlichen Körperverletzung (§ 223a I SStrGB.) nicht im Wege der Privatklage verfolgbar.

Die Verfahrensvorschriften bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle (§ 459 ff. SStrGB.) gelten nur hilfsweise. Abweichende Bestimmungen, die in Zoll-, Steuer- oder anderen besonderen Gesetzen getroffen sind, gehen dem dritten Abschnitt der Strafprozeßordnung vor[50]).

Die Einführung der französischen Währung als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel im Saargebiet[51]) hat die Regierungskommision veranlaßt, die Gebühren für Zeugen und Sachverständige sowie die Tagegelder und Reisekosten der Schöffen, Geschworenen und Vertrauensleute unter Aufhebung der früheren Bestimmungen neu festzusetzen. Danach erhalten Zeugen und Sachverständige ihre Gebühren auf Grund der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 bzw. 10. Juni 1914 in der Weise, daß an Stelle der in den §§ 2, 3, 7 und 8 dieser Gebührenordnung vorgesehenen Mark- und Pfennigbeträge Franken und Centimesbeträge von ziffernmäßig dreifacher[52]) Höhe treten. Eine Umrechnung in sechsfacher Höhe[53]) trifft für die Tagegelder und Reisekosten

---

[49]) § 414 entsprechend ergänzt: VO. der RegKomm. vom 18. Juli 1923 (Amtsbl. S. 166).

[50]) Vorbemerkung zu § 459 SStrPO.: „Soweit nicht in Zoll-, Steuer- oder anderen besonderen Gesetzen abweichende Bestimmungen getroffen sind, gelten die folgenden Vorschriften." VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 134).

[51]) VO. der RegKomm. vom 22. Mai 1923 (Amtsbl. S. 114).

[52]) VO. der RegKomm. vom 5. Februar 1925 (Amtsbl. S. 24).

[53]) VO. der RegKomm. vom 19. Mai 1926 (Amtsbl. S. 131).

der Schöffen und Geschworenen zu, die ihnen auf Grund der Verordnung vom 2. August 1913 zustehen, und der Vertrauenspersonen des zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen berufenen Ausschusses. Für Reisen mit den gewöhnlichen Verkehrsmitteln (Eisenbahn und Straßenbahn) sowie für Nachtquartiere sind mindestens die baren Auslagen zu vergüten.

VII. Der Strafvollzug.

Die Strafvollstreckung erfolgt im Saargebiet im großen und ganzen nach denselben Bestimmungen, wie sie im Reich am 11. November 1918 galten und jetzt noch in Geltung sind. Dem Amtsanwalt steht jedoch im Gegensatz zum geltenden Reichsrecht die Strafvollstreckung überhaupt nicht zu.

Todesurteile bedürfen zu ihrer Vollstreckung keiner Bestätigung; sie wurden bisher von einem französischen Scharfrichter vermittels einer Guillotine in dem Gefängnis zu Saarbrücken vollstreckt. Die Vollstreckung von Todesurteilen ist aber erst zulässig, wenn die Entschließung der Regierungskommission ergangen ist, von ihrem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen[1]).

Die Begnadigung selbst richtet sich im Saargebiet nach einem besonderen Verfahren[2]). Das Recht, die durch Urteil eines Gerichtes des Saargebietes verhängten Strafen im Wege der Gnade zu erlassen, herabzusetzen oder abzuändern, wird vom Präsidenten der Regierungskommission, der auf Vorschlag des Kommissionsmitglieds für Justizangelegenheiten tätig wird, ausgeübt. Das mit der Justiz betraute Mitglied der Regierungskommission hat seinerseits vor seinem Vorschlag das schriftliche Gutachten der Kommission für Gnadensachen einzuholen. Der Vorsitzende dieser Kommission, die übrigen Mitglieder und der Schriftführer werden von der Regierungskommission ernannt. Sie wird im Bedarfsfall von

[1]) § 485 entsprechend geändert: VO. der RegKomm. vom 2. August 1921 (Amtsbl. S. 134).

[2]) VO. der RegKomm. vom 26. Mai 1921 (Amtsbl. S. 100).

ihrem Vorsitzenden einberufen und erstattet ihr Gutachten in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die Regierungskommission pflegte bisher Richter des Landgerichtes mit diesem Amte zu betrauen.

Es dürfte im übrigen wohl nicht angebracht sein, an dieser Stelle das Problem des Strafvollzugs eingehend zu erörtern. Die Darstellung beschränkt sich darauf, die von der Regierungskommission eingeführten Änderungen unter Vergleich mit dem übrigen in Deutschland geltenden Strafvollzug wiederzugeben.

Man hat im Saargebiet[1]) ebenso wie im Reich die Kombination von Einzelhaft und Gemeinschaftshaft beibehalten und gleichzeitig Sorge getragen, den Strafvollzug von Stufe zu Stufe zu mildern. Man hat sich die Gedankengänge der Spezialpräventivtheorie zu eigen gemacht und die Hauptaufgabe des Strafvollzugs darin erblickt, den Gefangenen zu erziehen und zu bessern.

Es versteht sich von selbst, daß der Strafvollzug in einer fühlbaren Strenge beginnt. Bei dem Vollzug von Zuchthausstrafen, sobald deren Dauer neun Monate überschritten hat, und von Gefängnisstrafen nach Ablauf von drei Monaten kann bei Fleiß und guter Führung des Gefangenen eine allmähliche Milderung des regelmäßigen Strafzwanges eintreten. Es dürfen insbesondere folgende Begünstigungen gewährt werden[2]):

Der Gefangene darf sich eine Tageszeitung halten. Jedoch ist die Justizdirektion befugt, solche, deren Inhalt gegen die bestehende staatliche Ordnung gerichtet ist, oder die Gefangenen zur Unbotmäßigkeit oder Verletzung der Hausordnung aufwiegelt, auszuschließen.

Gefängnisgefangenen über 18 Jahre kann das Rauchen in der arbeitsfreien Zeit bis zum Zubettgehen und Sonntag nachmittags gestattet werden. Der Anstaltsvorsteher ist allerdings berechtigt, die Höchstmenge des zu rauchenden Tabaks vorzuschreiben. Auch darf der Gefangene seine Zelle durch Bilder

---

[2]) VO. der RegKomm. vom 1. Dezember 1927 (Amtsbl. S. 272).

und Blumen ausschmücken und, was die Verordnung ebenfalls erwähnt, er darf sich einen Kalender aufhängen. Schriftliche Arbeiten oder Aufzeichnungen oder Zeichnen und Beschaffung der hierzu erforderlichen Geräte kann ihm gestattet werden. Bei Einzel- oder Zellenhaft kann dem Gefangenen Beleuchtung auf eigene Kosten mit Petroleumlicht bis 10 Uhr abends gewährt werden. Es darf ihm auch eine zweite Freistunde, in der auch unter anderem Turnübungen zugelassen werden können, eingeräumt werden. Er kann ferner bei Einzel- oder Zellenhaft von der Verpflichtung, nach Vollendung des täglichen Arbeitspensums während der Arbeitszeit die Arbeit fortzusetzen, befreit werden. Schließlich kann Gefängnisgefangenen teilweise oder völlige, Zuchthausgefangenen teilweise Selbstbeschäftigung nach Maßgabe der Dienstordnung gestattet werden.

Hiermit sind noch nicht alle Möglichkeiten einer Milderung des Strafvollzuges erschöpft. Andere mit der Ordnung und Sicherheit der Anstalt zu vereinbarende Vergünstigungen sind nicht ausgeschlossen. Es kann sogar aus besonderen Gründen, die überdies in den Personalakten zu vermerken sind, von der Einhaltung der genannten Mindestfristen abgesehen werden.

Wenn auch der Strafvollzug in mannigfaltiger Weise den Gefangenen Vergünstigungen bringen kann, so sollen sie ihm nur dann gewährt werden, wenn er sie sich durch seine Lebensführung verdient hat. Sie sind als Belohnung für jede Besserung gedacht. Die Gewährung von Vergünstigungen darf jedoch nicht zu einer ziellosen Erleichterung des regelmäßigen Strafzwanges führen; sie muß vielmehr auf die Erziehung des Gefangenen in Anpassung an seine Persönlichkeit planmäßig abgestellt werden. Dies ist bei der Auswahl, der Reihenfolge und dem Ausmaße der Vergünstigungen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Strafdauer zu beachten. Die Vergünstigungen müssen dem Gefangenen Ziele sein, für die es ihm lohnt, seinen Willen anzuspannen oder zu beherrschen.

Bestand bei einem Gefangenen nach der ausdrücklichen Feststellung des Urteils der ausschlaggebende Beweggrund der

Tat darin, daß er sich zu der Tat auf Grund seiner sittlichen, religiösen oder politischen Überzeugung für verpflichtet fühlt, so sind ihm die für die Strafart zulässigen Vergünstigungen ohne weiteres zu gewähren. Es kann auch bei einem solchen Gefangenen von der Einhaltung von Fristen, die für die Gewährung von Vergünstigungen vorgeschrieben sind, abgesehen werden. In solchen Fällen hat die Vollstreckungsbehörde dem Annahmeersuchen eine beglaubigte Abschrift des Urteils beizufügen.

Mißbraucht andererseits ein Gefangener eine ihm gewährte Vergünstigung oder zeigt er sich ihrer unwürdig, so kann der Anstaltsvorsteher sie ihm beschränken oder sogar ganz entziehen.

Der Kontrolle halber wird bei den Personalakten ein Verzeichnis geführt, aus dem die einzelnen Vergünstigungen und die Zeit ihrer Bewilligung oder Entziehung jederzeit vollständig ersichtlich sein müssen.

Auf dem Gebiete des Strafvollzugs hat sich die Regierungskommission die modernen Gedanken zu eigen gemacht und sich dem in den übrigen deutschen Ländern gehandhabten System angeschlossen.

Die Haftkostensätze hat die Regierungskommission wie folgt normiert[4]):

den Haftkostensatz für die eine Zuchtshaus-, Gefängnis- oder Haftstrafe verbüßenden Personen sowie für Untersuchungs- (Zivilhaft- und Polizei-) Gefangene auf 7,50 Frcs., für Festungsgefangene auf 8,50 Frcs. festgelegt.

Bei erstatteter Selbstbeköstigung ermäßigt sich der Satz für Festungsgefangene auf 7 Frcs., im übrigen auf 5,70 Frcs

Sämtliche Freiheitsstrafen werden seit dem 28. Mai 1921[4a]) in der Strafanstalt Saarbrücken vollstreckt. Von diesem Tage ab wurde die Strafanstalt Saarbrücken auch zuständig für die Aufnahme von Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen, welche nach

[4]) VO. der RegKomm. vom 21. September 1926 (Amtsbl. S. 279).

[4a]) Verfügung der JustizVerw. des Saargebiets vom 28. Mai 1921 (Generalakten).

früheren Plänen in außerhalb des Saargebietes gelegene Anstalten zu überführen waren.

Über die Entlassung eines Strafgefangenen aus der Strafanstalt bestehen in einer Verordnung der Regierungskommission vom 26. Februar 1923 (Amtsbl. S. 70) besondere Bestimmungen.

Eine Amnestierung hat im Saargebiet öfters stattgefunden. Den ersten Straferlaß[5]) hat die Regierungskommission am 20. März 1920 kurz nach ihrem Amtsantritt verordnet und mit dessen Ausführung das Bureau judiciaire betraut. Sie hob alle durch die Militärpolizeigerichte verhängten Gefängnisstrafen auf. Geldstrafen und Beschlagnahmen wurden aufrechterhalten. Die Personen, die sich seinerzeit noch in Haft befanden, und die auf Grund von Urteilen der Militärpolizeigerichte Strafen zu verbüßen hatten, waren sofort zu entlassen, mit Ausnahme derjenigen, die in Schuldhaft waren. Die bei den Militärpolizeigerichten damals noch anhängigen Untersuchungen wurden ad acta gelegt, mit Ausnahme derjenigen, die nach Ansicht des Bureau judiciaire wegen der Art des Vergehens weiter zu verfolgen waren.

Die durch Kriegsgerichte verhängten Urteile, die noch einer besonderen Untersuchung bedurften, blieben besonderen Entscheidungen vorbehalten; ebenso wurden die von den deutschen Gerichten ausgesprochenen Verurteilungen einer besonderen Prüfung unterzogen.

Weiterhin hat die Regierungskommission am 27. Juni 1923[6]) denjenigen, die vor diesem Tage schon rechtskräftig verurteilt worden waren, die Strafe erlassen, die aus Veranlassung oder im Zusammenhang mit dem damals ausgebrochenen Streik eine strafbare Handlung begangen haben, und zwar verurteilt worden sind wegen aller Übertretungen, wegen Widerstandsleistungen (§ 113 StrGB.), Hausfriedensbruch (§ 123 StrGB.), Beleidigungen (§§ 185–187 StrGB.), Freiheitsberaubungen (§ 239 StrGB.), Bedrohungen, Nötigungen (§§ 240, 241 StrGB.) und ein-

[5]) VO. der RegKomm. vom 20. März 1920 (Amtsbl. S. 7).
[6]) VO. der RegKomm. vom 27. Juni 1923 (Amtsbl. S. 144).

fachen Körperverletzungen (§ 223 StrGB.), ferner wegen Zuwiderhandlungen gegen die „Streikverordnung“ vom 2. Mai 1923, wegen aller politischen Delikte, insbesondere wegen aller Zuwiderhandlungen gegen die „Regierungskommissionsschutzverordnung“ vom 7. März 1923 und endlich wegen aller durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen, sowie wegen aller Zuwiderhandlungen gegen die Strafgesetze, die aus Veranlassung von Pressedelikten oder im Zusammenhang mit solchen oder ihrer Strafverfolgung begangen worden sind.

Instanzenzug im Saargebiet.

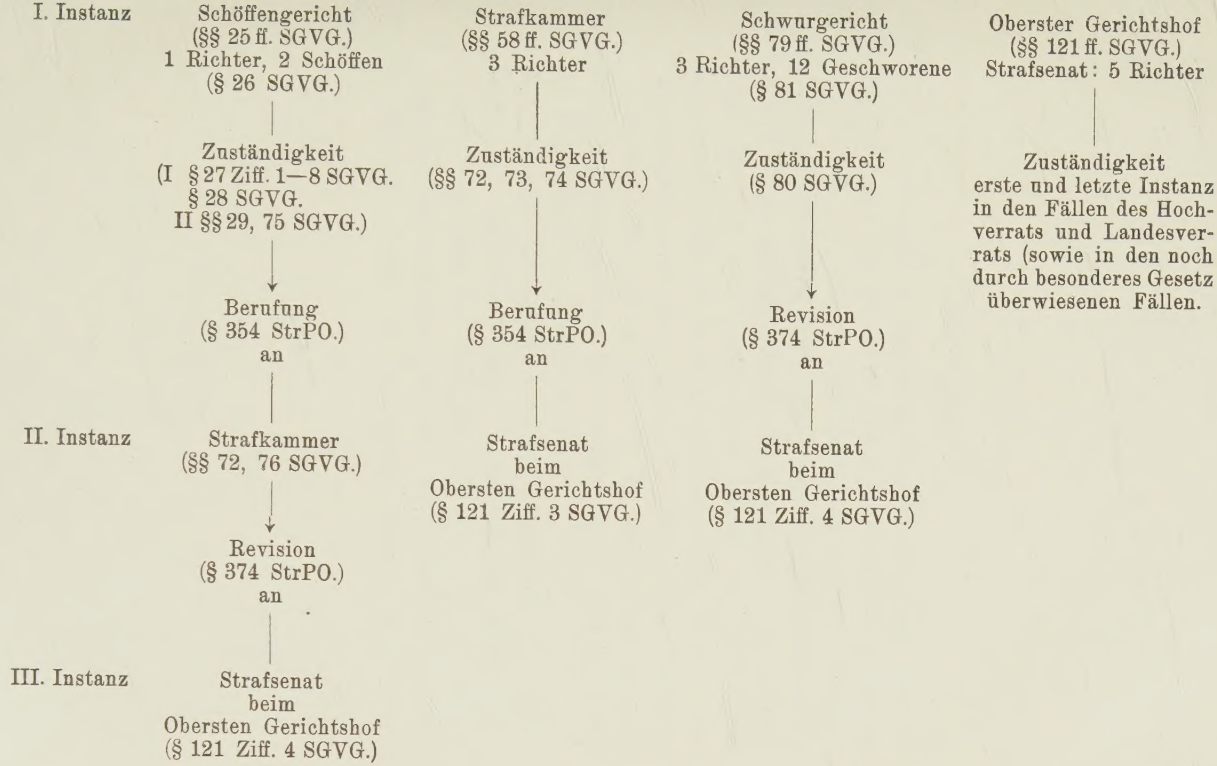

Lebenslauf.

Ich, Heinrich Lietzmann, wurde am 12. Mai 1904 in St. Johann-Saarbrücken als Sohn des Apothekenbesitzers Heinrich Lietzmann geboren. Nachdem ich Ostern 1923 auf dem Reform-Realgymnasium zu Saarbrücken die Reifeprüfung bestanden hatte, studierte ich zunächst in Marburg die Rechtswissenschaften. Im Herbst 1925 siedelte ich zur Universität nach Halle a. d. Saale über und bestand am 22. und 24. Oktober 1927 vor dem Oberlandesgericht in Naumburg a. d. Saale die erste juristische Prüfung. Vom 11. November 1927 ab wurde ich als Referendar bei der Justizbehörde des Saargebietes beschäftigt. Am 2. August 1928 bestand ich das mündliche Doktorexamen.

Die Anregung zu der Arbeit über Strafrechtspflege im Saargebiet erhielt ich während meiner Tätigkeit als Referendar. Herrn Professor Dr. Mezger gestatte ich mir für das wohlwollende Interesse, das er meiner Arbeit in liebenswürdiger Weise entgegenbrachte, an dieser Stelle meinen gehorsamsten Dank zu sagen.